

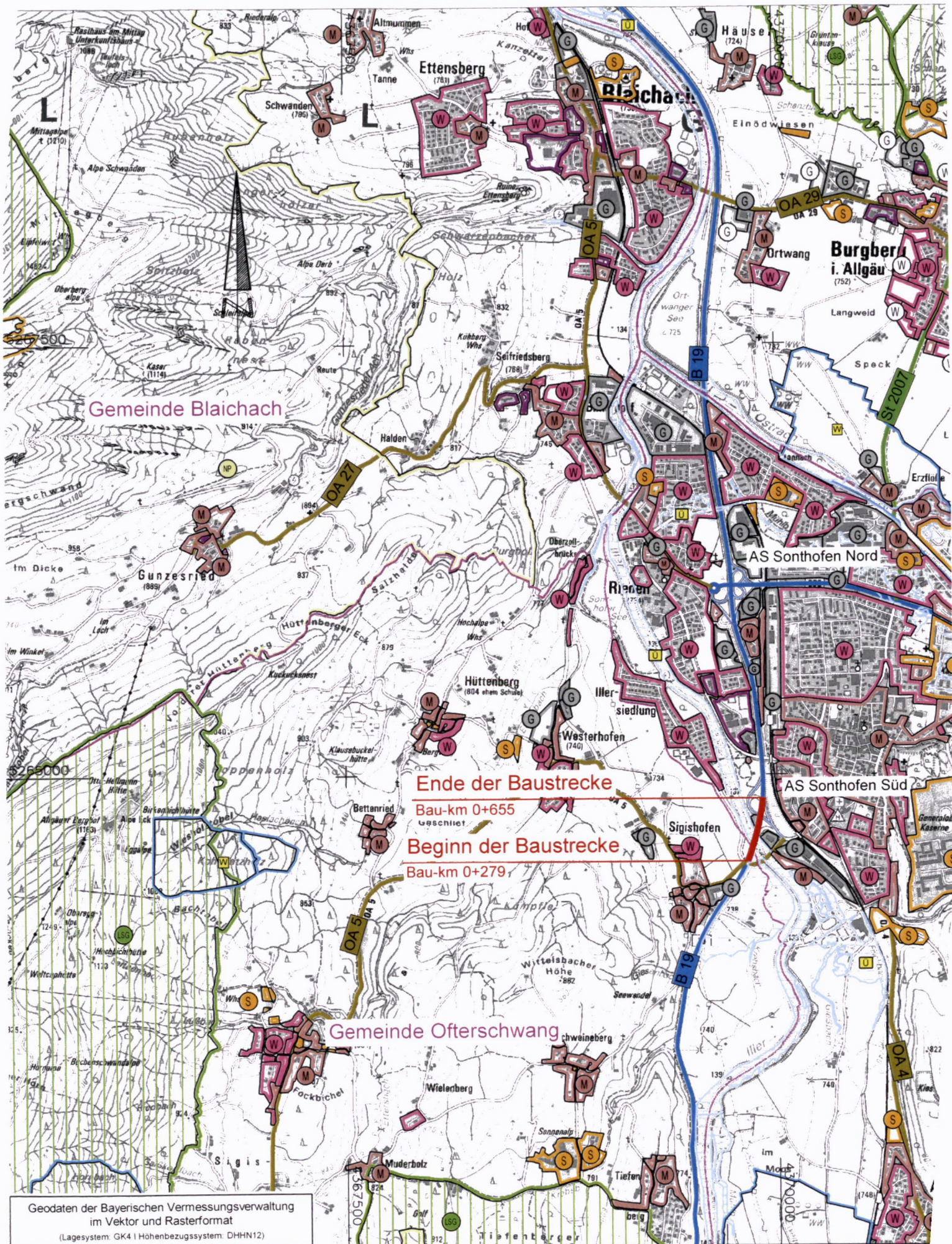
**B 19**  
**Oberstdorf – Kempten (Allgäu)**  
**Erneuerung der Brücke über die**  
**Iller bei Sigishofen,**

Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655  
Abschnitt 180, Stat. 5,079 bis Abschnitt 200, Stat. 0,051



**Planfeststellungsbeschluss**  
**vom 7. Juli 2023**

**Geschäftszeichen**  
RvS-SG32-4354.1-2/41



## Inhaltsverzeichnis

Seite

|           |                                                                                                                          |           |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A.</b> | <b>T e n o r</b>                                                                                                         | <b>1</b>  |
| I.        | Feststellung des Plans                                                                                                   | 1         |
| II.       | Planunterlagen                                                                                                           | 2         |
| III.      | Kosten der Baumaßnahme                                                                                                   | 3         |
| IV.       | Straßenrechtliche Verfügungen                                                                                            | 4         |
| V.        | Wasserrechtliche Entscheidungen                                                                                          | 4         |
| 1.        | Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswässer                                                    | 4         |
| 2.        | Wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung während der Bauzeit                                                 | 5         |
| 3.        | Wasserrechtliche Auflagen                                                                                                | 6         |
| 3.1       | Abwasserbeseitigung                                                                                                      | 6         |
| 3.2       | Planung und Bauausführung, Hochwasserschutz                                                                              | 6         |
| 3.3       | Altlasten und Bodenschutz                                                                                                | 11        |
| 3.4       | Vorbehalt weiterer Auflagen                                                                                              | 12        |
| VI.       | Naturschutzrechtliche Entscheidungen                                                                                     | 12        |
| VII.      | Auflagen zur Gewährung der Sicherheit der Bahnstrecken 5402 Immenstadt – Oberstdorf                                      | 13        |
| VIII.     | Sonstige Auflagen                                                                                                        | 15        |
| 1.        | Fischereifachliche Auflagen                                                                                              | 15        |
| 2.        | Denkmalpflege                                                                                                            | 15        |
| 3.        | Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation                                                                           | 16        |
| 4.        | Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen                                                                         | 17        |
| 5.        | Ausführung der Böschung auf den Grundstücken Fl.Nr. 3564/6 Gemarkung Ofterschwang und Fl.Nr. 4681/29 Gemarkung Sonthofen | 17        |
| 6.        | Grundstückszufahrten während der Bauzeit                                                                                 | 17        |
| IX.       | Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen                                                                             | 17        |
| X.        | Entscheidungen über Einwendungen                                                                                         | 17        |
| XI.       | Anordnung des Sofortvollzugs                                                                                             | 18        |
| XII.      | Verfahrenskosten                                                                                                         | 18        |
| <b>B.</b> | <b>Sachverhalt</b>                                                                                                       | <b>19</b> |
| I.        | Beschreibung des Vorhabens                                                                                               | 19        |
| II.       | Entwicklungsgeschichte der Planung                                                                                       | 20        |
| III.      | Ablauf des Planfeststellungsverfahrens                                                                                   | 20        |
| <b>C.</b> | <b>Entscheidungsgründe</b>                                                                                               | <b>22</b> |
| I.        | Allgemeines                                                                                                              | 22        |
| 1.        | Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung                                                                         | 22        |
| 2.        | Voraussetzungen der Planfeststellung                                                                                     | 23        |
| II.       | Verfahrensrechtliche Bewertung                                                                                           | 23        |
| 1.        | Zuständigkeit und Verfahren                                                                                              | 23        |
| 2.        | Prüfung der Umweltverträglichkeit                                                                                        | 24        |
| 3.        | Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)                                                         | 24        |
| III.      | Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens                                                                             | 24        |

|       |                                                                                                                                                             |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | Planungsleitsätze                                                                                                                                           | 24 |
| 2.    | Planrechtfertigung                                                                                                                                          | 25 |
| 3.    | Ermessensentscheidung                                                                                                                                       | 26 |
| 3.1   | Allgemeine Ermessenserwägungen                                                                                                                              | 26 |
| 3.2   | Planungsvarianten                                                                                                                                           | 27 |
| 3.2.1 | Allgemeines                                                                                                                                                 | 27 |
| 3.2.2 | Variantenvergleich                                                                                                                                          | 28 |
| 3.2.3 | Ergebnis                                                                                                                                                    | 30 |
| 3.3   | Ausbaustandard                                                                                                                                              | 30 |
| 3.4   | Abbrucharbeiten                                                                                                                                             | 32 |
| 4.    | Raumordnung und Regionalplanung, städtebauliche Belange                                                                                                     | 32 |
| 5.    | Immissionsschutz                                                                                                                                            | 35 |
| 5.1   | Lärmschutz                                                                                                                                                  | 35 |
| 6.    | Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz                                                                                                                   | 37 |
| 6.1   | Straßenentwässerung                                                                                                                                         | 37 |
| 6.2   | Auswirkungen auf das Grundwasser; Gewässerbenutzung während der Bauzeit;                                                                                    | 39 |
| 6.3   | Hochwasserschutz                                                                                                                                            | 41 |
| 6.4   | Gewässerökologie der Iller                                                                                                                                  | 44 |
| 6.5   | Gewässerausbau, Anlagengenehmigung                                                                                                                          | 45 |
| 6.6   | Bodenschutz                                                                                                                                                 | 47 |
| 7.    | Klimaschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz                                                                                                 | 48 |
| 7.1   | Klimaschutz                                                                                                                                                 | 48 |
| 7.2   | Naturschutz und Landschaftspflege                                                                                                                           | 50 |
| 7.3   | Habitatschutz                                                                                                                                               | 52 |
| 7.4   | Artenschutz                                                                                                                                                 | 54 |
| 7.4.1 | Verbotstatbestände                                                                                                                                          | 54 |
| 7.4.2 | Ausnahme                                                                                                                                                    | 56 |
| 7.4.3 | Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie                                                                | 58 |
| 7.4.4 | Zusammenfassende Bewertung                                                                                                                                  | 62 |
| 8.    | Land- und Forstwirtschaft                                                                                                                                   | 62 |
| 9.    | Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe                                                                                                | 64 |
| 9.1   | Denkmalpflege                                                                                                                                               | 64 |
| 9.2   | Sonstige Belange                                                                                                                                            | 64 |
| 9.3   | Eingriffe in das Eigentum                                                                                                                                   | 65 |
| IV.   | Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden                                                                                                  | 65 |
| 1.    | Landratsamt Oberallgäu                                                                                                                                      | 66 |
| 2.    | Stadt Sonthofen                                                                                                                                             | 66 |
| 3.    | Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe für die Gemeinde Ofterschwang                                                                                          | 67 |
| 4.    | Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung                                                                                                                      | 68 |
| 5.    | Versorgungsunternehmen                                                                                                                                      | 68 |
| 6.    | Eisenbahnbundesamt, Deutsche Bahn AG                                                                                                                        | 70 |
| 7.    | Regionaler Planungsverband Allgäu                                                                                                                           | 71 |
| 8.    | Polizei                                                                                                                                                     | 72 |
| 9.    | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr                                                                               | 72 |
| 10.   | Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben                                                                                                                      | 73 |
| V.    | Einwendungen und Forderungen Privater                                                                                                                       | 73 |
| 1.    | Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 3564/6, 3564/4, 3564 der Gemarkung Ofterschwang sowie des Grundstücks Fl.Nrn. 4678/5 und 4681/29 der Gemarkung Sonthofen | 73 |
| VI.   | Gesamtergebnis                                                                                                                                              | 84 |
| VII.  | Straßenrechtliche Verfügungen                                                                                                                               | 85 |
| VIII. | Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs                                                                                                                 | 85 |
| IX.   | Kostenentscheidung                                                                                                                                          | 88 |

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

|                   |                                                                                                                |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AGBGB             | Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches                                                            |
| AllMBI            | Allgemeines Ministerialamtsblatt                                                                               |
| AVV               | Allgemeine Verwaltungsvorschrift                                                                               |
| B                 | Bundesstraße                                                                                                   |
| BauGB             | Baugesetzbuch                                                                                                  |
| BayBO             | Bayerische Bauordnung                                                                                          |
| BayDSchG          | Bayerisches Denkmalschutzgesetz                                                                                |
| BayBodSchG        | Bayerisches Bodenschutzgesetz                                                                                  |
| BayEG             | Bayerisches Enteignungsgesetz                                                                                  |
| BayNatSchG        | Bayerisches Naturschutzgesetz                                                                                  |
| BayStrWG          | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz                                                                            |
| BayVGH            | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof                                                                             |
| BayVwVfG          | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz                                                                        |
| BayWaldG          | Bayerisches Waldgesetz                                                                                         |
| BayWG             | Bayerisches Wassergesetz                                                                                       |
| BBodSchG          | Bundes-Bodenschutzgesetz                                                                                       |
| BGB               | Bürgerliches Gesetzbuch                                                                                        |
| BGBI              | Bundesgesetzblatt                                                                                              |
| BGH               | Bundesgerichtshof                                                                                              |
| BImSchG           | Bundes-Immissionsschutzgesetz                                                                                  |
| 16. BImSchV       | Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)                                                              |
| 24. BImSchV       | Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)                                                           |
| 32. BImSchV       | Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)                                                 |
| 39. BImSchV       | Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)                          |
| BNatSchG          | Bundesnaturschutzgesetz                                                                                        |
| BVerwG            | Bundesverwaltungsgericht                                                                                       |
| BWaldG            | Bundeswaldgesetz                                                                                               |
| BW                | Bauwerk                                                                                                        |
| dB(A)             | Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs |
| DIN               | Deutsches Institut für Normung                                                                                 |
| DÖV               | Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift                                                                        |
| D <sub>StrO</sub> | Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche                                                     |
| DVBI              | Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift                                                                        |
| EKA               | Entwurfsklasse Autobahn                                                                                        |

|                   |                                                                                                   |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EKrG              | Eisenbahnkreuzungsgesetz                                                                          |
| FFH-RL            | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie                                                                    |
| FlurbG            | Flurbereinigungsgesetz                                                                            |
| FOK               | Fahrbahnoberkante                                                                                 |
| FStrG             | Fernstraßengesetz                                                                                 |
| FStrAbG           | Fernstraßenausbaugesetz                                                                           |
| GG                | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland                                                    |
| GVS               | Gemeindeverbindungsstraße                                                                         |
| HQ <sub>100</sub> | Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser                                                 |
| IGW               | Immissionsgrenzwert                                                                               |
| KG                | Bayerisches Kostengesetz                                                                          |
| LVwVfG            | Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden Württemberg                                                 |
| MABl              | Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung                                           |
| NJW               | Neue Juristische Wochenschrift                                                                    |
| NVwZ              | Neue Verwaltungszeitschrift                                                                       |
| OU                | Ortsumfahrung                                                                                     |
| OVG               | Oberverwaltungsgericht                                                                            |
| Plafer            | Planfeststellungsrichtlinien                                                                      |
| PWC               | Parkplatz mit Toilette                                                                            |
| RAA               | Richtlinien für die Anlage von Autobahnen                                                         |
| RAL               | Richtlinien für die Anlage von Landstraßen                                                        |
| RLS-90            | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990                                           |
| RLS-19            | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019                                           |
| Rdnr.             | Randnummer                                                                                        |
| RiStWag           | Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in<br>Wasserschutzgebieten                     |
| RLuS              | Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit<br>lockerer Randbebauung |
| ROG               | Raumordnungsgesetz                                                                                |
| RQ                | Regelquerschnitt                                                                                  |
| saP               | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung                                                           |
| St                | Staatsstraße                                                                                      |
| StVO              | Straßenverkehrsordnung                                                                            |
| TKG               | Telekommunikationsgesetz                                                                          |
| UPR               | Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht                                                         |
| UVPG              | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung                                                     |
| VFS               | Verbindungsfunktionsstufe                                                                         |
| VkBI              | Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift                                                              |

|              |                                                                                                                      |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VLärmSchR 97 | Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen<br>in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997) |
| VO           | Verordnung                                                                                                           |
| VwGO         | Verwaltungsgerichtsordnung                                                                                           |
| WHG          | Wasserhaushaltsgesetz                                                                                                |
| Zeitler      | Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz                                                           |

RvS-SG32-4354.1-2/41

**B 19 Oberstdorf – Kempten Allgäu; Planfeststellung für die Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A. Tenor**

**I. Feststellung des Plans**

1. Der Plan für die Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen und der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen (Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für die Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A. V. 1 und 2 dieses Beschlusses gesondert entschieden.

## II. Planunterlagen

### 1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

| Unterlage | Blatt | Bezeichnung                                                            | Maßstab                                                  |
|-----------|-------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1T        |       | Erläuterungsbericht                                                    | mit Roteintragungen vom 28.02.2023                       |
| 5T        |       | Lageplan                                                               | 1 : 1.000, Tektur vom 28.02.2023                         |
| 6T        | 1-3   | Höhenplan                                                              | 1 : 1.000/100, Tektur vom 28.02.2023                     |
| 9.2       | 1T,2  | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne –                | 1 : 1.000, Tektur vom 28.02.2023                         |
| 9.3T      | 1-40  | Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter                               | mit Roteintragungen vom 28.02.2023                       |
| 9.4T      | 1-16  | Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation          | mit Roteintragungen vom 28.02.2023                       |
| 10.1T     |       | Grunderwerbsplan                                                       | 1 : 1.000, Tektur vom 28.02.2023                         |
| 10.2T     | 1-2   | Grunderwerbsverzeichnis                                                | mit Roteintragungen vom 28.02.2023                       |
| 11T       | 1-60  | Regelungsverzeichnis                                                   | mit Roteintragungen vom 28.02.2023                       |
| 14.2      | 1-2   | Regelquerschnitt Straße                                                | 1 : 50                                                   |
| 18.1T     | 1-37  | Erläuterungsbericht Entwässerungsabschnitte                            | mit Roteintragungen vom 28.02.2023                       |
| 18.2T     |       | Lageplan Entwässerungsabschnitte                                       | 1 : 1.000, Tektur vom 28.02.2023                         |
| 18.4T     | 1-91  | Hydraulische Berechnung                                                | Eingefügt mit Tektur vom 28.02.2023                      |
| 19.1.1T   | 1-65  | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil mit Anhängen 1T bis 3T | 1 : 1.500, Tektur und mit Roteintragungen vom 28.02.2023 |
| 19.1.3    | 1-97  | Fachbeitrag spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)              |                                                          |

Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

| Unterlage | Blatt | Bezeichnung                                                         | Maßstab                                         |
|-----------|-------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 2         |       | Übersichtskarte                                                     | 1 : 100.000                                     |
| 3         |       | Übersichtslageplan                                                  | 1 : 25.000                                      |
| 9.1 T     | 1 T   | Maßnahmenübersichtsplan                                             | 1 : 5.000, 1 : 80.000,<br>Tektur vom 28.02.2023 |
| 14.1      | 1-5   | Ermittlung der Belastungsklasse                                     |                                                 |
| 15.1      |       | Bauwerksskizze BW 0/2 Illerbrücke                                   | 1 : 500/100                                     |
| 15.2      |       | Bauwerksskizze BW 0/3 AS Sonthofen                                  | 1 : 500/100                                     |
| 17.1      | 1-65  | Immissionsschutztechnische Untersuchung mit Anlagen 1 bis 3         | 1 : 1000                                        |
| 17.2      | 1-30  | Luftschadstofftechnische Untersuchung                               |                                                 |
| 18.3T     | 1-37  | Fachbeitrag EG – Wasserrechtsrahmenrichtlinie                       | mit Roteintragungen<br>vom 28.02.2023           |
| 19.1.2T   |       | Bestands- und Konfliktplan                                          | 1 : 1.500, Tektur vom<br>28.02.2023             |
| 19.4      | 1-14  | Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG |                                                 |
| 22        | 1-21  | Verkehrsuntersuchung                                                |                                                 |

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Kempten oder in dessen Auftrag erstellt und tragen das Datum vom 23.05.2022. Die Tekturen und Roteintragungen tragen das Datum vom 28.02.2023. Die durch die Tektur ungültigen oder abgeänderten Unterlagen sind ebenfalls nachrichtlich enthalten.

### **III. Kosten der Baumaßnahme**

Die Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung - trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Regelungsverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

#### **IV. Straßenrechtliche Verfügungen**

Die neuen Bestandteile der B 19 werden gemäß § 2 Abs. 6 Sätze 4 und 7 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.

Der räumliche Umfang des Neubaus ergibt sich im Einzelnen aus dem Lageplan und dem Regelungsverzeichnis (Unterlagen 5T und 11T).

#### **V. Wasserrechtliche Entscheidungen**

##### **1. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswässer**

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Maßnahme wird gemäß § 15 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die auf 30 Jahre befristete

gehobene Erlaubnis

und damit die widerrufliche Befugnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen

das im Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+345 bis 0+356,8) anfallende Niederschlagswasser in einem Straßeneinlauf zu fassen, über eine Entwässerungsleitung zur östlichen Dammböschung abzuleiten und dort über die vorhandene Böschung in das Grundwasser zu versickern,

das im Entwässerungsabschnitt 3.1 (Bau-km 0+356,8 bis 0+536) und 3.2 (Bau-km 0+536 bis 0+584) anfallende Niederschlagswasser jeweils in Straßeneinläufen zu fassen und jeweils über eine Sedimentationsanlage in die Iller einzuleiten,

das im Entwässerungsabschnitt 6 (Rampe Ost) anfallende Niederschlagswasser über ein Mulden-Rigolen-System in das Grundwasser zu versickern, sowie

das im Entwässerungsabschnitt 8 (Rampe AS Sonthofen Süd) anfallende Niederschlagswasser über die Querneigung in eine straßenbegleitende Versickerungsmulde mit darunter liegender Rigole zu leiten und dem Grundwasser zuzuführen sowie im Bereich des Straßentiefpunktes das Niederschlagswasser über einen Straßeneinlauf zu fassen,

über eine Sedimentationsanlage vorgereinigt dem Mulden-Rigolen-System zuzuleiten und über eine mindestens 20 cm starke Oberbodenschicht dem Grundwasser zuzuführen.

## **2. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung während der Bauzeit**

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Maßnahme wird gemäß § 10 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG und Art. 15 BayWG die

beschränkte Erlaubnis

und damit die zeitlich auf die Bauausführung begrenzte widerrufliche Befugnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen

bei Bauwerk 0-2 (Brücke über die Iller)

- im Zuge der Errichtung der Pfeilerfundamente nach Abdichtung der Baugrubensohle des Spundwandkastens durch Unterwasserbeton das Rest- und Oberflächenwasser abzupumpen, in eine provisorische Absetzeinrichtung zu leiten und anschließend der Vorflut der Iller zuzuführen,
- zur Herstellung der Widerlagerfundamente in offener Baugrube mit Wasserhaltung das Sicker- und Oberflächenwasser abzupumpen, in eine provisorische Absetzeinrichtung zu leiten und anschließend der Vorflut der Iller zuzuführen,
- zur Errichtung der Widerlage das Oberflächenwasser abzupumpen, in eine provisorische Absetzeinrichtung zu leiten und anschließend der Vorflut der Iller zuzuführen,
- während der Bauzeit der Überbauten eine Freifallentwässerung durchzuführen, und vor Inbetriebnahme der Überbauten die Längsentwässerung an die Straßenentwässerung anzuschließen, das Wasser über Sedimentationsanlagen abzuleiten und anschließend der Vorflut der Iller zuzuführen,

sowie

bei Bauwerk 0-3 (Brücke über Ast B 19 AS Sonthofen)

- zur Herstellung der Widerlagerfundamente in offener Baugrube mit Wasserhaltung das Sicker- und Oberflächenwasser abzupumpen, in eine provisorische Absetzeinrichtung zu leiten und anschließend der Vorflut der Iller zuzuführen,

- zur Errichtung der Widerlage das Oberflächenwasser abzupumpen, in eine provisorische Absetzeinrichtung zu leiten und anschließend der Vorflut der Iller zuzuführen,
- während der Bauzeit der Überbauten eine Freifallentwässerung durchzuführen, und vor Inbetriebnahme der Überbauten die Längsentwässerung an die Straßentwässerung anzuschließen, das Wasser über Sedimentationsanlagen abzuleiten und anschließend der Vorflut der Iller zuzuführen.

Sollte sich im Zuge der Bauausführung erweisen, dass eine umfangreichere Bauwasserhaltung erforderlich ist, die zu einer wesentlichen Grundwasserabsenkung über die Baugrube hinaus führt, ist unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen die dafür erforderliche Gestattung beim Landratsamt Oberallgäu einzuholen.

### **3. Wasserrechtliche Auflagen**

#### **3.1 Abwasserbeseitigung**

- 3.1.1** Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nach den geltenden Regelungen zu betreiben, zu warten und zu unterhalten. Für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen in der geregelt ist, durch welche Stelle die wiederkehrenden Aufgaben zu erledigen sind. Die Betriebsanweisung ist an die Durchführenden der Arbeiten zu übergeben.
- 3.1.2** Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlage sowie Änderungen der Betriebsweise sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und der Unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Oberallgäu) anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Eine etwaig erforderliche bau- oder wasserrechtliche Gestattung ist rechtzeitig zu beantragen.
- 3.1.3** Vor Einleitung des bei Herstellung der BW 0-2 und 0-3 abgepumpten Wassers in die Vorflut der Iller ist im Fall von dessen Kontakt mit rohen zementhaltigen Stoffen der pH-Gehalt des Einleitungswassers auf den pH-Gehalt der Iller abzustimmen.
- 3.1.4** Der Vorhabensträger hat den Vertretern der Unteren Wasserrechtsbehörde und des Wasserwirtschaftsams Kempten jederzeit den Zutritt zu der Anlage zu gestatten.

#### **3.2 Planung und Bauausführung, Hochwasserschutz**

- 3.2.1** Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Ofterschwang und dem Fischereirechtsinhaber mindestens 1 Monat vorher mitzuteilen.

- 3.2.2** Soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist, sind alle Abbruchs- und Baumaßnahmen entsprechend den festgestellten Planunterlagen auszuführen. Hierbei sind insbesondere auch die Erkenntnisse, Vorgaben und Ausführungen aus den hydraulischen Berechnungen des IB Dr. Koch (Bericht mit Stand vom 17.08.2020, Unterlage 18.4T) zu beachten.
- 3.2.3** Der konkrete weitere Bauablauf und die Ausführungsplanung sind rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen. Dabei ist besonders auf die abflussrelevanten Abbrucharbeiten der bestehenden Brücke und die Baubehelfe im Bereich der Iller, die Wasserhaltung, Trübungsvermeidung, zukünftige Gewässerprofilgestaltung, Gewässerböschungssicherung, Uferwegeausbildung und die Anbindung an den bestehenden Hochwasserschutz einzugehen.
- 3.2.4** Im Zuge der Ausführungsplanung muss die Maßnahme rechtzeitig vor Baubeginn mit dem örtlichen Katastrophenschutz der Stadt Sonthofen und der Gemeinde Ofterschwang im Hinblick auf die Auswirkungen der Baumaßnahmen und Bauzustände auf den Hochwasserabfluss und den Hochwasserschutz und damit auch auf die Hochwassereinsatzpläne der Kommunen abgestimmt werden.
- 3.2.5** Die wesentlich abflussrelevanten Abbruch- und Bauarbeiten dürften nur bei Abflussverhältnissen unternommen werden, die eine relativ gesicherte Niedrigwasserführung in der Iller erwarten lassen.
- 3.2.6** Erosionsgefährdete Bereiche in und an der Iller sind während der Bauzeit, insbesondere in Bauphasen, in denen das Abflussprofil bauzeitlich eingeengt wird, zu beobachten und gegebenenfalls umgehend gegen Erosion zu schützen.
- 3.2.7** Sämtliche durch den Abbruch der bestehenden Brücke in den Bereich des Gewässerbettes gelangten Brückentrümmer müssen zuverlässig, vollständig und möglichst zügig aus dem Gewässerbettbereich und aus dem Bereich seiner Ufer entfernt und sachgerecht entsorgt werden. Der vorgesehene konventionelle Abbruch des rechten Brückenfeldes darf nur über den nicht vom Abfluss benetzten trockenen Reißdamm erfolgen, es darf kein Abbruchmaterial ins Wasser fallen. Eine nennenswerte Zwischenlagerung oder weitere Zerkleinerung des Abbruchmaterials darf nicht auf den Reißdämmen, im Gewässerbettbereich oder am unmittelbaren Ufer der Iller erfolgen. Der geplante Abbruch des zweiten linken Brückenfeldes in der Form, dass das dabei abgetrennte Brückenfeld auf Zwischenlager im Fluss abgesenkt wird, hat so zu erfolgen, dass nach Absenken das Brückenfeld lediglich in transportfähige größere Teile, ohne Abgabe von wassergefährdenden Stoffen ins Wasser oder in den Untergrund, zersägt wird, und diese größeren Brückenteile dann unmittelbar aus dem Abflussbettbereich der Iller genommen und erst außerhalb des Gewässerabflussbettes weiter zerlegt werden.

- 3.2.8** Die im oder vom Abflussbett ausgehenden Abbrucharbeiten dürfen ausschließlich nur bei Niedrigwasserabfluss der Iller erfolgen. Diese für den Abfluss der Iller kritischen Abbrucharbeiten sind zügig (innerhalb von maximal 48 Stunden) zu erledigen. Die Abbruchteile sind dabei sofort zuverlässig, vollständig und möglichst zügig aus dem Flussbettbereich zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Es dürfen keinerlei Reste der alten Brückensubstanz im Flussbett verbleiben und keine Teile oder Stoffe während des Abbruchs und während des Baus durch die Strömung der Iller weggeschwemmt und abgetrieben werden. Während dieser Abbrucharbeiten ist das Gebiet einschließlich Flussbett sicher zu sperren. An den Uferwegen sind geeignete Umleitungen zu beschildern und zu unterhalten.
- 3.2.9** Insbesondere während des Abbruchs der Brücke sowie im Zuge der Bergung der Brückentrümmer dürfen keine dauerhaft schädlichen Gewässeränderungen entstehen. Die Gewässerunterhaltung darf dadurch nicht dauerhaft erschwert werden. Die gesamte Maßnahme ist vom Vorhabensträger so auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten, dass sich auch während der Bauzeit keine negativen Auswirkungen (insbesondere auf Standsicherheit, Höhe, Dichtigkeit, Erosionssicherheit, Dauerhaftigkeit und Betrieb) für die Hochwasserschutzdeiche ergeben. Der Unterhalt der Hochwasserschutzbauwerke für den Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie die Deichverteidigung im Hochwasserfall dürfen sich nicht wesentlich erschweren. Hierbei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für solche Hochwasserschutzanlagen (insbesondere DIN 19712) zu beachten.
- 3.2.10** Besonderes Augenmerk ist auf die bauzeitlichen Reißdämme und Vorschüttungen zu richten, da diese meist eine erhebliche Minderung des Abflussquerschnittes darstellen. Die Reißdämme und Vorschüttungen sind daher so auszubilden, dass diese vom Hochwasserabfluss zuverlässig rechtzeitig zerstört und mitgerissen werden, um den Abflussquerschnitt für das Hochwasserereignis wieder zuverlässig frei zu geben. Hierbei sind insbesondere auch die Erkenntnisse, Vorgaben und Ausführungen zu den hydraulischen Berechnungen des IB Dr. Koch (Bericht Stand vom 17.08.2020, Unterlage 18.4T) zu beachten.
- 3.2.11** Die Reißdämme und Vorschüttungen im Gewässerbereich sind, wenn sie für den Bauablauf nicht mehr benötigt werden, umgehend vollständig aus der Iller zu entfernen.
- 3.2.12** Während der Bauzeit ist bis zum Rückbau der letzten wesentlichen Baubehelfe in der Iller zu jeder Zeit auf beiden Uferseiten jeweils mindestens ein schwerer Bagger auf der Baustelle vorzuhalten, um im Hochwasserfall die Erosion der Reißdämme und Vorschüttungen zu unterstützen.
- 3.2.13** Ergeben sich im weiteren Planungs- oder Bauablauf wesentliche Änderungen bei den maßgebenden Vorgaben und Randbedingungen der bisher berücksichtigten Bauphasen

und Bauweisen, die den bisherigen hydraulischen Berechnungen des IB Dr. Koch (Bericht mit Stand vom 17.08.2020, Unterlage 18.4T) zugrunde liegen, so sind diese Bauzustände und Bauweisen vorher entsprechend neu hydraulisch zu überprüfen.

- 3.2.14** Notwendige Maßnahmen vor und bei Hochwasser sind in einem Alarm- und Betriebsplan festzulegen, welcher die verschiedenen Bauzustände und die kritischen Abflüsse berücksichtigt. Dieser Baustellenalarmplan für den Hochwasserfall ist mit Angaben zu Erreichbarkeiten sowie Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen auszuarbeiten und vor Baubeginn an die Beteiligten zu verteilen. Er ist bei Bedarf fortwährend zu ergänzen und mit den Hochwassereinsatzplänen des örtlichen Katastrophenschutzes der Stadt Sonthofen und der Gemeinde Ofterschwang abzustimmen.
- 3.2.15** Für den gesamten Zeitraum ist einschließlich der Wochenenden und Feiertage sicherzustellen, dass im Falle eines Hochwasseralarms ein verantwortlicher Bauleiter oder Polier sowie ausreichend Maschinisten erreichbar sind und rechtzeitig zur Verfügung stehen, um auf der Baustelle entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Die innerbetriebliche Meldekette der tätigen Bauunternehmen ist sicherzustellen.
- 3.2.16** Vor und während der Bauphasen, die sie kritisch auf das Abflussvermögen der Iller auswirken können, hat der Vorhabensträger die Verpflichtung, die Hochwasservorhersage des Wasserwirtschaftsamt Kempten regelmäßig, auch an arbeitsfreien Tagen, über das Internet abzufragen und bei Hochwasser die Alarmierung seines eigenen Personals oder das seiner Auftragnehmer bei Bedarf stufenweise vorzunehmen, um entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten zu können.
- 3.2.17** Am Abend, am Wochenende sowie an Feiertagen sind größere Baugeräte außerhalb des Abflussprofils des Gewässers auf befestigten Flächen abzustellen.
- 3.2.18** Auf der gesamten Baustelle ist so zu arbeiten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Fluss, in den Untergrund oder in das Grundwasser gelangen können. Für den Fall, dass es auf der Baustelle zu einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen kommt, ist vor Baubeginn ein Alarmplan mit Meldeliste und -kette aufzustellen. Bei einem solchen Unfall ist unverzüglich das Landratsamt Oberallgäu (Wasserrecht) und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen.
- 3.2.19** Die für die Arbeiten notwendigen Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte müssen einen technisch einwandfreien, sauberen, öl- und treibstoffsicheren Zustand aufweisen und sind mit biologisch schnell abbaubarem Hydrauliköl (DIN ISO 15380) zu betreiben.
- 3.2.20** Im Baustellenbereich ist jederzeit ausreichend schnell zur Verfügung stehendes Ölbindemittel vorzuhalten.
- 3.2.21** Das Betanken von Maschinen und Geräten darf nicht im oder am Gewässer erfolgen.
- 3.2.22** Im Zuge der Bauausführung (Bauzustand) ist darauf zu achten, dass sich keine nachteiligen Einwirkungen für das Gewässer und für Dritte ergeben. Insbesondere ist dies

- zu beachten bei Arbeiten und Ablagerungen von Baumaterialien am Gewässer sowie bei ggf. erforderlichen Bauwasserhaltungen.
- 3.2.23** Bei allen Arbeiten im Gewässer ist darauf zu achten, dass eine Trübung im nachfolgenden Gewässerabschnitt vermieden oder zumindest auf ein unvermeidliches Maß reduziert wird.
- 3.2.24** Für Aufschüttungen im Gewässer wie Reißdämme, Vorschüttungen, Arbeitsplattformen, Rampen u.ä. darf nur natürliches Kiesmaterial verwendet werden. Recyclingmaterial ist nicht zulässig.
- 3.2.25** Ufersicherungen sind unverzüglich wieder mit geeigneten Wasserbausteinen der mindestens dem Bestand entsprechenden Größe herzustellen.
- 3.2.26** Die Arbeiten am Fluss sind von einer fachkundigen Bauleitung zu überwachen (naturnaher Wasserbau).
- 3.2.27** Während der Bauzeit ist der Gewässerunterhaltungsweg („Iller-Radweg“) zuverlässig zu sperren sowie eine geeignete Umleitung einzurichten und auszuschildern.
- 3.2.28** In Bauphasen, in welchen sich Gefährdungen für auf der Iller fahrende Bootsfahrer ergeben können, sind die Bootsfahrer in ausreichendem Abstand vor der Brückenbaumaßnahme rechtzeitig zu warnen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass die Bootsfahrer das Gewässer sicher vor dem Baufeld verlassen und ggf. am Ufer umgehen können. Für besonders kritische Bauphasen, etwa beim Brückenabbruch, ist vom Vorhabensträger zu prüfen, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Baufeld im Gewässerprofil gänzlich für Bootsfahrer zu sperren.
- 3.2.29** Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist eine Zustandsdokumentation der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Ufer- und Gewässerunterhaltungswege durchzuführen. Die im Zuge der Maßnahme beanspruchten Ufer- und Gewässerunterhaltungswege sind nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend ihrem Zustand vor Baubeginn insbesondere nach Breite, Lichtraum, Tragfähigkeit, Oberfläche, Neigung und Entwässerung wiederherzustellen. Hierfür ist die weitere Planung und Bauausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.
- 3.2.30** Der Vorhabensträger hat zu prüfen, ob für die Uferwege insbesondere im Bereich unterhalb der neuen Brücke Absturzsicherungen wie Geländer erforderlich sind. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 3.2.31** Im Fall der Erforderlichkeit von Absturzsicherungen für die Uferwege sind diese auf Kosten des Vorhabensträgers zu errichten und dauerhaft zu unterhalten.
- 3.2.32** Der Vorhabensträger hat im Bereich des bisherigen Schlachthausgeländes (Fl.Nr. 988 Gemarkung Sonthofen) eine für Baustellen-Lkw geeignete dauerhafte Zufahrtsmöglichkeit in beide Richtungen auf den rechten Deichkronenweg wiederherzustellen

und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Katastrophenschutz eine dauerhafte Zufahrtsberechtigung über dieses Gelände einzuräumen.

- 3.2.33** Die Baustelle ist so einzurichten und zu organisieren, dass die anliegenden Uferbereiche und Deichwege entlang der Iller auch während der Bauausführung im Rahmen des Möglichen mit schweren Fahrzeugen zur Gewässerunterhaltung und vom Katastrophenschutz zur Deichverteidigung befahrbar und zugänglich bleiben.
- 3.2.34** Das Gewässerbett, der Hochwasserabflussbereich sowie die Ufersicherung der Iller sind umgehend nach Durchführung der Baumaßnahme insbesondere in Bezug auf die Abflussgeometrie, Abflusseigenschaften und Erosionssicherheit entsprechend dem gegenwärtigen Bestand herzustellen. Um dies zu gewährleisten, ist unmittelbar vor Ausführung des Vorhabens und nach Abschluss der Baumaßnahmen das Flussbett der Iller einschließlich der Uferbereiche und Hochwasserschutzbauwerke im Umfeld von 100 m oberhalb sowie unterhalb des Planfeststellungsvorhabens zu vermessen und es ist eine Beweissicherung durchzuführen. Die Beweissicherung hat auch eine Dokumentation der bestehenden Uferbeschaffenheit im Umfeld der Maßnahme vor Baubeginn zu umfassen. Die Vermessungsdaten sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu übergeben.
- 3.2.35** Hinsichtlich der temporären und dauerhaften Nutzung der Grundstücke und Wege des Wasserwirtschaftsams Kempten infolge des Planfeststellungsvorhabens sowie zur Regelung der Verkehrssicherung am Gewässerunterhaltungsweg während der Bauzeit ist eine Vereinbarung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzuschließen.

### **3.3 Altlasten und Bodenschutz**

- 3.3.1** Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Oberallgäu, Bodenschutzbehörde, zu benachrichtigen.
- 3.3.2** Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und 19731 zu berücksichtigen.
- 3.3.3** Zur Vermeidung von Bodenaushub und um eine weitestgehend mögliche Wiederverwendung von Baumaterial innerhalb der Bäufläche sicher zu stellen, ist eine Massebilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept zu erstellen.
- 3.3.4** Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die jeweils maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen zu beachten.

### **3.4 Vorbehalt weiterer Auflagen**

Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheids bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

## **VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1T), den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.2) und den Maßnahmeblättern (Unterlage 9.3T) vorgesehenen Minimierungs-, Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Artenschutz sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) verbindlich umzusetzen, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit der Brücke oder des Straßenteilstücks zu erhalten.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen. Das hiermit beauftragte Fachpersonal ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Oberallgäu mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich namentlich zu benennen.
3. Die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse muss vor Beginn der Baumaßnahmen zur Brückenerneuerung fertiggestellt und vollständig wirksam sein. Für den Erfolg der CEF-Maßnahme ist ein Monitoring nach 2 und nach 5 Jahren erforderlich. Je nach Ergebnis des Monitorings ist die Pflege der CEF-Maßnahmefläche ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Oberallgäu anzupassen.
4. Die Pflanzung von Gehölzen und das Ausbringen von Saatgut ist nur noch innerhalb ihrer jeweiligen Vorkommens- bzw. Ursprungsgebiete gestattet. Kommt ein Mähgutübertrag mangels Spenderflächen nicht in Betracht, darf bei Einsaaten nur Saatgut von Gräsern und Kräutern verwendet werden, die für das Ursprungsgebiet 18 „Alpen- und Alpenvorland“ auf der Positivliste des LfU geführt sind. Bezüglich der Gehölzarten sind ausschließlich solche zu wählen, die nach der Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern des LfU im Vorkommensgebiet 6.2 „Alpen“ ausgebracht werden dürfen. Für das verwendete Saatgut oder die verwendeten Gehölze ist ein verlässlicher Herkunftsnachweis vorzulegen.
5. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Unteren

Naturschutzbehörde am Landratsamt Oberallgäu eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob die Bau- und Kompensationsmaßnahmen den planfestgestellten Unterlagen entsprechen. Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen sind zu bilanzieren.

6. Sofern noch nicht erfolgt, hat die Eintragung der Kompensations- und Ökokontofläche in das Ökoflächenkataster über FIN-Web+ oder die Bereitstellung der notwendigen Informationen für die Eintragung durch die Genehmigungsbehörde spätestens acht Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu erfolgen.
7. Alle als „soll-Bestimmung“ formulierten Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern sind zwingend zu berücksichtigen und in der dargestellten Form auszuführen.

## **VII. Auflagen zur Gewährung der Sicherheit der Bahnstrecken 5402 Immenstadt – Oberstdorf**

1. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Anlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.
2. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn sind auch während der Baudurchführung ständig ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Bestimmungen“ der Deutschen Bahn AG zu beachten.
3. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Vorhabensträgers neu einzumessen und zu setzen.
4. Ein widerrechtliches Betreten sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung unzulässig und auch während der Bauzeit durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
5. Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur

Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt.

6. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäße in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Eine Versickerung in Gleisnähe ist nicht zulässig.
7. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- oder Hubgeräten ist das Überschwenken der Bahnflächen und Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken grundsätzlich verboten. Die Einhaltung dieser Auflage ist erforderlichenfalls durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung mit TÜV-Abnahme sicher zu stellen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger zu tragen.
8. Sollte die Bauausführung nur mit Überschwenken von Betriebsanlagen der DB möglich sein, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme zum Vorhaben sowie eines Lageplans mit dem vorgesehenen Schwenkradius (M 1.1.000) einzureichen bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-S-D), Herr Marius Ranzinger, Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: 0152 / 374 096 12, e-mail: [marius.ranzinger@deutschebahn.com](mailto:marius.ranzinger@deutschebahn.com).
9. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände und in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Rückschnitt, zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug ist die Deutsche Bahn berechtigt, die Bepflanzung auf Kosten des Vorhabensträgers zurückzuschneiden oder zu entfernen.
10. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Gleise oder Bahnübergänge hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
11. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen, auch nicht durch Verwehungen, Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich gelangen.
12. Sofern sich die bei Erlass dieses Bescheids bestehenden Verhältnisse ändern sollten und sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, bleibt die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen vorbehalten, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

## **VIII. Sonstige Auflagen**

### **1. Fischereifachliche Auflagen**

- 1.1 Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) mindestens 14 Tage vorab schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Bei Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen. Insbesondere darf keine Beton- oder Zementmilch in die Iller gelangen. Soweit Schleifschlämme anfallen, sind diese ebenfalls außerhalb des Gewässers zu entsorgen.
- 1.3 Spundwände sind wieder zu entfernen oder mindestens sohlgleich abzuschneiden.
- 1.4 Die Befestigung des Böschungsfußes im MNQ (mittlerer Niedrigwasserabfluss)-Bereich ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ausgangszustand zu versetzen. Im Falle einer Verwendung von Wasserbausteinen zur Sicherung des Böschungsfußes ist ein grober Steinwurf zu wählen. Die Mindestkantenlänge der Wasserbausteine darf 0,8 m nicht unterschreiten. Die Steine sind zudem möglichst grob und unregelmäßig entlang der Wasserlinie zu verlegen. Dabei ist darauf zu achten, dass größere Steine vorgelagert und die Zwischenräume nicht mit kleineren Steinen verzwickelt werden.
- 1.5 Der Vorhabensträger hat Schäden, die der Fischerei entstehen, zu ersetzen.
- 1.6 Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen, die sich im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen, bleibt vorbehalten.

### **2. Denkmalpflege**

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

### **3. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation**

Sämtliche von dem Vorhaben betroffenen Versorgungsleitungen sind seitens des Vorhabensträgers zu sichern und vor Beschädigungen durch das Vorhaben zu schützen. Alle geplanten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt sämtlicher unter- und oberirdischen Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendigen Abstände zu den Anlagen einzuhalten. Vor Beginn der Arbeiten sind die aktuellen Kabellagepläne bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen einzusehen.

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungsträgern und Unternehmen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 4, 82362 Weilheim,
- Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring,
- AllgäuNetz GmbH & Co KG, Illerstr. 18, 87435 Kempten,
- Allgäuer Kraftwerke GmbH, Am Alten Bahnhof 10, 87527 Sonthofen,
- Abwasserverband Obere Iller, Hans-Böckler-Str. 80B, 87527 Sonthofen,
- Stadtwerke Sonthofen, Imberger Straße 19, 87527 Sonthofen,
- schwaben netz gmbH, Bayerstr. 45, 86199 Augsburg.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung des Zustands der Hauptsammlerleitung des Abwasserverbands Obere Iller durchzuführen.

#### **4. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen**

Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

#### **5. Ausführung der Böschung auf den Grundstücken Fl.Nr. 3564/6 Gemarkung Ofterschwang und Fl.Nr. 4681/29 Gemarkung Sonthofen**

Die auf den Grundstücken Fl.Nr. 3564/6 Gemarkung Ofterschwang und Fl.Nr. 4681/29 Gemarkung Sonthofen vorgesehene Böschung ist in einem Neigungsverhältnis 1:5 und in der Form auszuführen, dass von Fl.Nr. 3564/6 Gemarkung Ofterschwang 40 m<sup>2</sup> Fläche und von Fl.Nr. 4681/29 Gemarkung Sonthofen 36 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft für das Planfeststellungsvorhaben beansprucht werden.

#### **6. Grundstückszufahrten während der Bauzeit**

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

### **IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen**

Die festgesetzten Auflagen und sonstige Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

### **X. Entscheidungen über Einwendungen**

1. Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich abgegeben hat und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **XI. Anordnung des Sofortvollzugs**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis X wird angeordnet.

## **XII. Verfahrenskosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Beschreibung des Vorhabens**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Plan für die Erneuerung der Brücke über die Iller im Zuge der B 19 bei Sigishofen festgestellt.

Die Maßnahme liegt im Landkreis Oberallgäu südlich von Sonthofen in den Gemeindebereichen von Sonthofen und Ofterschwang. Die B 19 südlich von Sonthofen stellt die wichtigste Verbindung für das südliche Oberallgäu mit seinen touristischen Zielen dar. Für die B 19 ist im südlichen Oberallgäu keine leistungsfähige Umleitungsstrecke vorhanden, die den auf der Bundesstraße laufenden Verkehr aufnehmen kann. Zwischen den Anschlussstellen Sonthofen Nord und Sonthofen Süd ist im bestehenden Netz sogar überhaupt keine Umleitungsstrecke vorhanden, da das bestehende Straßennetz der Stadt Sonthofen den dort laufenden Verkehr nicht aufnehmen kann und teilweise höhenbeschränkte Bauwerke vorhanden sind. Die B 19 ist nach ihrer Streckencharakteristik und der Verkehrsbedeutung eine Landstraße mit überregionaler Verbindungsfunktionsstufe, die im planfestgestellten Abschnitt anbaufrei innerhalb von bebauten Gebieten verläuft.

Das planfestgestellte Vorhaben ist 376 m lang und beginnt von Oberstdorf kommend am bestehenden Bauwerk über die Kreisstraße OA 5 bei Abschnitt 180, Station 5,079 (Bau-km 0+279). Es schließt neben dem Brückenbauwerk über die Iller das Bauwerk über den Anschlussstellenast der B 19, Anschlussstelle Sonthofen Süd mit ein und endet nördlich des Bauwerks bei Abschnitt 200, Station 0,051 (Bau-km 0+655). Die Maßnahme umfasst neben der Erneuerung der Brücke über die Iller auch die Erneuerung der Brücke über den Ast der Anschlussstelle Sonthofen Süd. Am Bauanfang und Bauende wird die Trasse auf einer Länge von 66 m bzw. 70 m auf den Bestand verzogen und jeweils an den Bestand angeschlossen.

Die Brücke über die Iller (BW 0-2) besteht aus zwei Teilbauwerken mit insgesamt vier Fahrstreifen, wobei je ein Hauptfahrstreifen je Fahrtrichtung und ein Ein- bzw. Ausfädelstreifen der im Bereich der Bauwerke liegenden Anschlussstelle Sonthofen Süd vorgesehen ist.

Die Brücke über den Ast der Anschlussstelle Sonthofen Süd besteht ebenfalls jeweils aus zwei Teilbauwerken mit insgesamt drei Fahrstreifen. Zusätzlich wird je Fahrtrichtung auf dem Brückenbauwerk ein Seitenstreifen als Nothaltebucht und für betriebliche Zwecke vorgesehen.

Im Bereich der Brückenbauwerke BW 0-2 (Brücke über die Iller) und BW 0-3 (Brücke über den Ast der Anschlussstelle Sonthofen) werden die Fahrbahnbreiten mit jeweils 8,50m (2x 3,75m Fahrbahn und 2x 0,50m Randstreifen) gewählt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich insbesondere im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1T), im Lageplan (Planunterlage 5T) sowie im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11T).

## **II. Entwicklungsgeschichte der Planung**

Bei einer Überprüfung des Bauwerks über die Iller stellte das Staatliche Bauamt Kempten (Bauamt) fest, dass dieses zahlreiche Schäden und Defizite bei der Tragfähigkeit aufweist. Aufgrund dieses Ergebnisses wurden mehrere Sofortmaßnahmen ergriffen, insbesondere wurde eine Spur in Fahrtrichtung Süden eingezogen.

Aufgrund der festgestellten Defizite ist eine Instandsetzung des Bauwerks nicht mehr möglich und bedarf es eines Ersatzneubaus der Brücke über die Iller.

Bis zur Herstellung und Verkehrsfreigabe eines Ersatzneubaus ist es erforderlich, das bestehende Bauwerk unter Verkehr zu halten. Um dies gewährleisten zu können, wurden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Feststellung der tatsächlichen Druckfestigkeit des Bauwerksbetons und Berücksichtigung dieser Festigkeit in den erforderlichen statischen Nachweisen,
- Verkürzte Intervalle für die Bauwerksprüfungen (Prüfung ausgewiesener Bereiche einmal jährlich),
- Verschwenkung der Fahrbahnen zu den Außenkappen hin,
- Verbot für genehmigungspflichtige Schwertransporte.

Um einen eventuellen Fortschritt der Schäden am bestehenden Bauwerk frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen treffen zu können, führt das Bauamt Sonderprüfungen in einem zeitlichen Abstand von einem halben Jahr durch. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Zustandes des Bauwerks weitere verkehrsbeschränkende Maßnahmen angeordnet werden müssen, um die weitere Nutzbarkeit des Bauwerks bis zu seinem Abbruch zu gewährleisten.

Das Bauamt Kempten hat daher nach Abstimmung mit dem Bund die Unterlagen für die Erneuerung der Brücke über die Iller erstellt und die Planfeststellung für den Ersatzneubau beantragt.

## **III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Das Bauamt beantragte mit Schreiben vom 23.05.2022, das am selben Tag bei der Regierung von Schwaben einging, die Planfeststellung für das Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Sonthofen, in der VG Hörnergruppe für die Gemeinde Ofterschwang sowie in der Gemeinde Waltenhofen in der Zeit vom 30. August 2022 bis einschließlich 29. September 2022 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus. Gleichzeitig konnten die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben eingesehen werden.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern auch den fachlich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit sich zu äußern. Die beteiligten Behörden gaben Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs ab. Diese wenden sich inhaltlich sämtlich nicht gegen die Verwirklichung des Planfeststellungsvorhabens, sondern enthalten Forderungen und Vorschläge hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme. Eine Privatperson erhob mit Schreiben vom 23.09.2022 Einwendungen, welche die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke betrafen, Änderungswünsche am geplanten Vorhaben und seiner Umsetzung sowie das Geltendmachen einer Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes durch das Vorhaben beinhalteten.

Aufgrund der erhobenen Stellungnahmen brachte der Vorhabensträger mit Datum vom 28.02.2023 die in den Planunterlagen rot gekennzeichneten Planänderungen in das Verfahren ein. Die Änderungen betreffen insbesondere die Themen Wasserwirtschaft sowie Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz und beinhalten auch Korrekturen der Angaben der Größe der für das Vorhaben vorübergehend oder dauerhaft beanspruchten Flächen sowie die Aufnahme eines hydraulischen Gutachtens und einer Untersuchung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima in die Planunterlagen.

Der Vorhabensträger führte am 31.03.2023 vor Ort eine Besprechung mit dem einzigen Privateinwender durch, um hinsichtlich der erhobenen Einwendungen eine Lösung zu finden.

Bei dem vorliegenden Sachverhalt verzichtete die Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 17a Ziff. 1 FStrG aus nachfolgenden Gründen auf die Abhaltung eines Erörterungstermins:

Sinn und Zweck des Erörterungstermins sind die weitere Sachverhaltsermittlung und die Befriedung unterschiedlicher Standpunkte. Im vorliegenden Fall ist der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt. Keiner der Beteiligten stellt das Vorhaben grundsätzlich in Frage. Die seitens der Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen und die einzige erhobene Privateinwendung enthalten im Wesentlichen Anregungen und Forderungen,

welche die konkrete Bauausführung betreffen. Der Vorhabensträger hat diese größtenteils im Rahmen der Tektur vom 28.02.2023 in die Planunterlagen übernommen. Mit dem einzigen Privateinwender hat der Vorhabensträger am 31.03.2023 eine Vor-Ort-Besprechung durchgeführt und dabei die Planung vorgestellt sowie die Hintergründe für die gewählte Ausführungsvariante dargelegt. Im Nachgang zu diesem Termin haben der Vorhabensträger und der Privateinwender weitgehend eine Verständigung über die durch die Maßnahme bedingte Grundinanspruchnahme erzielt. Damit ist bezüglich relevanter Punkte der Einwendung eine Befriedung der unterschiedlichen Standpunkte erzielt worden. Eine weitergehende Einigung des Vorhabensträgers und des Einwendungsführers im Rahmen eines Erörterungstermins ist nicht zu erwarten. Aufgrund dessen und der großen Übereinstimmung mit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange ist ein Erörterungstermin im vorliegenden Fall funktionslos und kann gemäß § 17a Ziff. 1 FStrG entfallen.

## **C. Entscheidungsgründe**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung**

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die B 19 ist gem. § 1 Absatz 1, Abs. 2 Nr. 2 FStrG eine Bundesfernstraße. Daher ist der hier gegenständliche Ersatzneubau der Brücke einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig, § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 FStrG.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung die-

ser wasserrechtlichen Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG, §2 Abs. 6 FStrG.

## **2. Voraussetzungen der Planfeststellung**

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze)
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung)
- sie muss die für und gegen die planerische Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Planfeststellung der Pläne für die vorliegende Maßnahme eingehalten.

## **II. Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **1. Zuständigkeit und Verfahren**

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 FStrG, Art.3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und ergänzend nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **2. Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für den vorliegend plangegenständlichen Ersatzneubau der „Illerbrücke Sigishofen“ wurde eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt, um festzustellen, ob die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ergäbe diese Prüfung, dass solche Auswirkungen zu erwarten sind, wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG. Dabei wurde das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig geprüft. Nach dem Ergebnis besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist unter Berücksichtigung der umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG.

Die Öffentlichkeit wurde darüber am 07.07.2022 entsprechend unterrichtet. Das Ergebnis der Prüfung wurde gem. §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 Nr. 2, 20 Abs. 1 UVPG in das UVP Portal Bayern eingestellt.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen. Insoweit wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1T), der ebenfalls festgestellt wird, Bezug genommen.

## **3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)**

Einer förmlichen Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Im Untersuchungsgebiet findet sich kein Natura 2000-Gebiet, also ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Das Vorhaben ist damit weder für sich allein noch im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

## **III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens**

### **1. Planungsleitsätze**

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

## 2. Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig.

Der Ersatzneubau der Illerbrücke bei Sigishofen und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten. Bundesstraßen haben ein zusammenhängendes Verkehrsnetz zu bilden und dem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern und haben dabei alle öffentlichen Belange, somit insbesondere auch die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz, zu berücksichtigen (§ 3 FStrG).

Die B 19 verbindet den Raum Immenstadt/Sonthofen/Oberstdorf mit Kempten und dient der Erschließung des gesamten südlichen Landkreises Oberallgäu einschließlich des Kleinwalsertals für den regionalen und überregionalen Verkehr. Darüber hinaus dient sie der Anbindung an das weiterführende übergeordnete Straßennetz im Raum Kempten (Bundesautobahnen A 980 und A7, B 12). In Immenstadt und Sonthofen bindet die B 308 an die B 19 an.

Die Illerbrücke weist erhebliche bauliche Defizite auf. Sie ist in ihrem gegenwärtigen Zustand statisch nicht mehr in der Lage, den auf der B 19 laufenden Verkehr sicher aufzunehmen. Der Ersatzneubau ist damit aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Er sichert die unbeschränkte Verkehrsverbindung im südlichen Oberallgäu. Die Änderungen im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd sind erforderlich, um die in diesem Bereich auf Grund der gestiegenen Verkehrszahlen vorhandenen Sicherheitsdefizite (z. B. fehlende Mitteltrennung, zu kurze Ein- und Ausfädelstreifen) zu beseitigen. In den letzten Jahren wurden im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd im Zuge der B 19 regelmäßig Unfälle verzeichnet. Im Zeitraum vom 1.1.2015 bis 31.12.2020 gab es insgesamt 27 Unfälle mit elf Leichtverletzten. Auch durch die Anlage von Nothaltebuchten beidseits der B 19 wird die Verkehrssicherheit im Bereich des Ausbaus verbessert. Darüber hinaus ermöglichen die beiden getrennten Teilbauwerke und der für den Ausbau gewählte Querschnitt eine wesentlich bessere Verkehrsführung während einer möglichen Sanierung. Auch dies erhöht die Verkehrssicherheit im planfestgestellten Bereich. Insbesondere der überlange Einfädelstreifen in Fahrtrichtung Süd ist integraler Bestandteil der

Planung. Er ermöglicht es, die in diesem Bereich bestehenden Defizite bezüglich der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit im erforderlichen Umfang zu reduzieren.

Durch die planfestgestellte Maßnahme wird der Verkehr im Bereich der Anschlussstelle Süd verstetigt. Dies führt dazu, dass es weniger überlastungsbedingte Verkehrsstaus und weniger Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge auf der B 19 gibt, die zu erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen führen.

Zudem wird das Entwässerungskonzept gegenüber dem Bestand erheblich verbessert. Das Oberflächenwasser im Bereich der Illerbrücke wird kontrolliert über Reinigungs- und Rückhalteanlagen in die Iller eingeleitet und im Übrigen, wo möglich, über die Böschungen versickert. Bisher wurde das Wasser von der Illerbrücke über Einläufe direkt in die Iller eingeleitet. Somit wird der Gewässer- und Grundwasserschutz gegenüber dem Bestand wesentlich verbessert.

Damit liegt die Rechtfertigung des Vorhabens im Interesse des Gemeinwohls vor. Die Erneuerung der Brücke über die Iller ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich.

### **3. Ermessensentscheidung**

#### **3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen**

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung entgegenstehender Belange rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999, S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBL 1997, 1115). Bei der Beurteilung der sog. Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belange dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt „Planrechtfertigung“ (C.III.2. dieses Beschlusses) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und damit Natur und Umwelt

beeinträchtigt. Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Die Lärmbelastigung überschreitet im Bereich des Vorhabens die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsräusche nicht. Auch die Belange des Natur- und Landschafts- sowie des globalen Klimaschutzes stehen dem Ersatzneubau nicht entgegen. Durch den Bau am bisherigen Standort der Brücke werden die Flächeninanspruchnahme sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Zudem werden bei der Durchführung des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergriffen. Die dennoch mit der Maßnahme zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Nullvariante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereiteten Planungen und dem verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

## **3.2 Planungsvarianten**

### **3.2.1 Allgemeines**

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az.: 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az.: 4 A 7/97). Planungsvarianten brauchen nur

so weit untersucht werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. BVerwG vom 26.03.1998, Az.: 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z.B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBL 1992,1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182, Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996,677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az.: 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z.B. Kosten- ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

### **3.2.2 Variantenvergleich**

Der ersatzlose Verzicht auf den Ersatzneubau der baufälligen und nicht mehr ausreichend tragfähigen Illerbrücke im Zuge der B 19 sowie die erforderlichen Folgemaßnahmen ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative. Wie oben dargelegt, wäre mit einem Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) den Aufgaben aus der Straßenbaulast im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht Genüge getan. Nach den gesetzlichen Vorgaben aus § 3 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten, die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird auch das im Regionalplan 16 in der Fassung vom 25.07.2017 ausgewiesene fachliche Ziel B IV 1.2.2 (Z) „Die Leistungsfähigkeit der B 19 zwischen Sonthofen und Oberstdorf ist (...) zu erhöhen und die Verkehrssicherheit ist zu verbessern.“ umgesetzt. Durch die geplante Maßnahme wird die Baufälligkeit und mangelhafte Tragfähigkeit der Brücke behoben und sie dem gegenwärtigen und künftigen Verkehrsbedürfnis angepasst.

Der Ersatzneubau der Illerbrücke und die damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen orientieren sich grundsätzlich am Bestand der vorhandenen Trasse. Da der Ersatzneubau als Teil des Streckenzuges der B 19 an die Wiederherstellung an Ort und Stelle gebunden ist, fand eine Variantenuntersuchung im Hinblick auf die Dimensionierung statt. Untersucht wurden drei Varianten:

**Variante 1:** Ersatzneubau mit drei Fahrstreifen entsprechend dem vorhandenen Bauwerk. Diese Variante weist die geringsten Baukosten und die geringste Bauzeit auf. Allerdings erfordert diese Variante eine sehr aufwendige Behelfsbrücke mit großen Damm-schüttungen. Dies hat zur Folge, dass während des Baus in erheblichem Umfang private Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus fallen erhebliche Kosten für Behelfsbauwerke an, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut werden müssen.

Variante 1 führt zu keinen Verbesserungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd. Für den Fall eines Neubaus entsprechend dem Bestand sind keine Anpassungen der Ein- und Ausfädelstreifen möglich, die nach der Verkehrsuntersuchung insbesondere im Bereich der Einfahrt Fahrtrichtung Süd deutlich zu kurz und nicht ausreichend leistungsfähig sind. Dadurch würde es im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd auch weiterhin zu Konflikten zwischen den Verkehrsteilnehmern kommen. Aufgrund dieser Nachteile wurde Variante 1 im Zuge der Planungen ausgeschieden.

**Variante 2:** Variante zwei sieht vor, die bestehende dreistreifige Illerbrücke durch ein Brückenbauwerk mit zwei Teilbauwerken mit Trennung im Mittelstreifen zu ersetzen. Durch die beiden Teilbauwerke erhöhen sich zwar die Baukosten gegenüber Variante 1. Es ist aber möglich, den westlichen Überbau in provisorischer Lage herzustellen und während des Abbruchs der bestehenden Brücke für die Verkehrsführung zu nutzen. Dadurch kann auf eine Behelfsbrücke verzichtet werden, die dafür anfallenden Kosten werden eingespart. Darüber hinaus müssen in geringerem Umfang als bei Variante 1 private Grundstücke beansprucht werden. Variante 2 ermöglicht es zudem, den Einfädelstreifen in Fahrtrichtung Süden deutlich zu verlängern und dadurch die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Sonthofen Süd zu verbessern. Durch die Ausführung mit zwei Teilbauwerken ergibt sich darüber hinaus eine Verbesserung bei der betrieblichen Unterhaltung sowie bei Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Brückenbauwerke oder der Bundesstraße. Im Sanierungsfall ist bei zwei getrennten Bauwerken eine Verkehrsführung ohne Behelfsbrücke und ohne großräumige Umleitung möglich. Da im Bereich der B 19 kein leistungsfähiges untergeordnetes Straßennetz vorhanden ist, stellt dies einen erheblichen Vorteil dar.

**Variante 3:** Auch bei Variante 3 wird die bestehende dreistreifige Brücke durch ein Brückenbauwerk mit zwei Teilbauwerken und einer Trennung im Bereich des Mittelstreifens ersetzt. Im Unterschied zu Variante 2 werden bei dieser insgesamt fünfstreifigen Variante bereits zwei durchgehende Fahrstreifen sowie ein Ausfädelstreifen für die Fahrtrichtung

Nord vorgesehen. Diese Variante wurde vor allem im Hinblick auf einen geplanten späteren Ausbau der B 19 in diesem Bereich untersucht. Die Baukosten der Variante 3 übersteigen die der Variante 2. Durch die zwei durchgehenden Fahrstreifen in Fahrtrichtung Nord erhöht sich zwar die Verkehrssicherheit sowie die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Sonthofen Süd geringfügig. Voraussetzung für Variante 3 ist jedoch zwingend ein weiterer vierstreifiger Ausbau der Bundesstraße 19 im Bereich der Illerbrücke. Da diese Ausbauvariante der B 19 selbst dann nicht zwingend erforderlich ist, wenn ein später möglicher Ausbau der B 19 zwischen Sigishofen und Sonthofen Nord erfolgt, wurde diese Variante wegen der anfallenden Kosten nicht weiterverfolgt.

### **3.2.3 Ergebnis**

Grundlage der beantragten und planfestgestellten Lösung ist die Variante 2, die sich unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte als die sinnvollste Variante darstellt. Sie steigert die Leistungsfähigkeit der B 19 im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd und ist auch deshalb vorzugswürdig, weil sich die Verkehrssicherheit erhöht und die betriebliche Unterhaltung des Brückenbauwerks verbessert wird. Sie ist unter Berücksichtigung aller Umstände im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit, die Inanspruchnahme von Flächen und die verkehrlichen Auswirkungen während der Bauausführung die sinnvollste planerische Lösung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungsvariante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug gegeben.

### **3.3 Ausbaustandard**

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der betroffenen Belange.

Das Staatliche Bauamt hat sich bei der Planung an den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte

aus straßenbaulichen Erfordernissen geben den Stand der Technik wider und enthalten Anleitungen für den Straßenbau.

Die B 19 ist nördlich und südlich des planfestgestellten Neubaus der Illerbrücke zweistreifig ausgebaut. Sie ist nach den RAL nach Tabelle 9 in die Entwurfsklasse EKL 2 einzuordnen. Auf Grund der hohen Verkehrsbelastung (DTV 2035 20.235 bis 22.562 Kfz/24 h) wurde der planfestgestellte Abschnitt entsprechend der Vorgaben in Tabelle 8 der RAL in die nächsthöheren Entwurfsklasse EKL 1 der RAL eingestuft.

Im Bereich der Brücke über die Iller (BW 0-2) und der Brücke über den Ast der Anschlussstelle Sonthofen Süd (BW 0-3) wurden die Fahrbahnbreiten mit jeweils 8,50 m ( $2 \times 3,75$  m Fahrbahnbreite und  $2 \times 0,50$  m Randstreifen) gewählt. Auf dem Bauwerk BW 0-3 ist in Fahrtrichtung Süd ein Nothaltebereich vorgesehen. Nördlich und südlich der Bauwerke wird die Bundesstraße jeweils an den Bestand angeschlossen. Dabei erfolgt die Verziehung auf den Bestand südlich der Illerbrücke (BW 0-2) auf einer Länge von 66 m und nördlich der Brücke über den Ast der Anschlussstelle Sonthofen Süd Fahrtrichtung Süd (BW 0-3) auf einer Länge von 70 m. Die Breite des Mittelstreifens wird in Anlehnung an den Bestand nördlich der Anschlussstelle Sonthofen Nord mit einer Breite von 3,00 m gewählt.

Dabei können im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd aufgrund der beengten Platzverhältnisse die empfohlenen Radien für die Aus- bzw. Einfahrtsrampe nicht eingehalten werden. Hier werden deshalb flankierende Maßnahmen wie etwa Richtungstafeln vorgesehen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Durch den Neubau wird vor allem mit der Verlängerung des Einfädelstreifens der Anschlussstelle Sonthofen Süd Fahrtrichtung Süden die Verkehrssicherheit verbessert. Unter Berücksichtigung der ausreichenden Sichtverhältnisse im Streckenverlauf handelt es sich insgesamt um eine ausgewogene Planung.

Die Maßnahme führt nicht zu Veränderungen im Straßennetz. Lediglich die Einfahrtsrampe Fahrtrichtung Süd sowie die Ausfahrtsrampe Fahrtrichtung Norden im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd werden durch die Maßnahme an die geänderte Situation angepasst. Weitere Einzelheiten zur technischen Gestaltung der Maßnahme enthält der Erläuterungsbericht (Unterlage 1T) unter Ziffer 4.

### **3.4 Abbrucharbeiten**

Die im Zuge der Bauausführung erforderlichen Abbrucharbeiten sind sowohl mit den Belangen des Hochwasser- als auch des Gewässerschutzes vereinbar.

Im Bereich der Illerbrücke werden die Abbrucharbeiten, die den Hochwasserquerschnitt der Iller beeinträchtigen können, nur bei günstiger Hochwasserprognose ausgeführt. Eine verlässliche Vorhersage ist mit einem Vorlauf von etwa 72 Stunden möglich. Dem Staatlichen Bauamt Kempten ist von der ausführenden Firma ein Alarmplan für Hochwasserereignisse vorzulegen. Im Zuge des Abbruchs darf kein kleinteiliges Abbruchgut in das Gewässerbett der Iller gelangen. Wegen der mit Sprengungen verbundenen Eintrübung der Iller sind Sprengungen bei den Abbrucharbeiten nicht möglich.

Der Abbruch zwischen dem Mittelpfeiler des Brückenbauwerks und dem nördlichen Widerlager wird konventionell durch kleinteiligen Abbruch auf die Dammschüttung in der Iller erfolgen. Das Abbruchgut wird innerhalb von 48 h aus dem Gewässerbett entfernt.

Für den Abbruch des Überbaus zwischen dem südlichen Widerlager und dem Mittelpfeiler ist eine andere Vorgehensweise vorgesehen: Dieser Überbau wird durch den Rückschnitt von Krag- und Fahrbahnplattenabschnitten zunächst geleichtert. Anschließend werden die Überbauabschnitte (Stege) durch Absenkungskonstruktionen in das Gewässerbett der Iller abgelassen und nach weiteren Trennschnitten aus diesem ausgehoben. Hierfür ist es erforderlich, Kräne auf dem südlichen Widerlager des Bauwerks und auf der Dammschüttung zu stellen. Das Abbruchmaterial wird außerhalb des Gewässerbetts zerkleinert. Für das Trennen im Gewässerbett ist eine Zwischenabstützung vorgesehen. Die Abbruchteile werden innerhalb von 48 Stunden aus dem Gewässerbett entfernt.

Dieses Vorgehen ist durch die oben unter A.V.3.2 (insbesondere A.V.3.2.2, 3.2.3, 3.2.7, 3.2.8, 3.2.9) enthaltenen Auflagen im Planfeststellungsbeschluss gesichert. Eine Gefährdung der umliegenden Bebauung durch Überflutungen sowie des Gewässers der Iller durch Schadstoffe ist durch dieses mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abgestimmte Vorgehen ausgeschlossen.

## **4. Raumordnung und Regionalplanung, städtebauliche Belange**

Das Vorhaben entspricht auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung in Bayern ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)).

Durch den Neubau der Brücke und die in dessen Rahmen erreichten Verbesserungen der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit der B 19 wird auch den Grundsätzen 4.1.2 (G) (Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz sowie leistungsfähige Ausgestaltung des regionalen Verkehrswegenetzes) und 4.2 (G) (Erhalt und Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen sowie bevorzugter Ausbau des vorhandenen Straßennetzes) des LEP Rechnung getragen. Mit der vorliegenden Baumaßnahme wird die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der B 19 im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd und der Querung der Iller gesteigert. Damit werden die oben genannten landesplanerischen Festlegungen zum Verkehr umgesetzt.

Demgegenüber sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf überörtliche Belange der Raumordnung nicht zu erwarten:

Den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Flächenverbrauchs ist durch den bestandsorientierten Ausbau, die Nebenbestimmungen und Auflagen sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen (vgl. LEP 1.1.3 (G)).

Das Vorhaben entspricht darüber hinaus auch den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Nach dem Regionalplan für die Region Allgäu (RP 16) sollen die Straßenverbindungen innerhalb der Region durch den Ausbau des Netzes der Bundes- und Staatsstraßen möglichst weiter verbessert werden (vgl. RP 16 B. IV. 1.2.2 (G)). Die Leistungsfähigkeit der B 19 zwischen Sonthofen und Oberstdorf ist unter Beibehaltung des einbahnigen Querschnitts durch einzelne Ausbaumaßnahmen zu erhöhen und die Verkehrssicherheit zu verbessern (RP 16 B IV 1.2.2 (Z)). Der Ersatzneubau der Illerbrücke, der den Erhalt einer durchgehenden Verbindung zwischen Sonthofen und Oberstdorf sichert und die im Rahmen dieser Maßnahme erreichten Verbesserungen der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit entsprechen diesen Grundsätzen und Zielen.

Zwar grenzt das Vorhaben an das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und –rückhaltes Nr. H 13 der Gemeinde Ofterschwang und der Stadt Sonthofen, RP 16 B I.3.3.1 (Z) i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“. In den Vorranggebieten ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung des Hochwasserabflusses und –rückhaltes Vorrang einzuräumen. Auch diesen regionalplanerischen Vorgaben wird durch das Vorhaben ausreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben liegt nicht im Vorranggebiet Nr. H 13, sondern nur angrenzend daran, so dass rein formell betrachtet diese regionalplanerischen Vorgaben für das Vorhaben nicht relevant sind. Dessen ungeachtet werden die entsprechenden Anforderungen durch das Vorhaben ausreichend berücksichtigt. Nach der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kempten wird zwar der Hochwasserabfluss während des Abbruchs der Bestandsbrücke sowie während des Baus der neuen Brücke beeinträchtigt. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten geht jedoch davon aus, dass bei sorgfältiger weiterer Planung, guter Organisation und geeigneter Baudurchführung insbesondere durch gut koordinierte und straffe Bauabläufe in Verbindung mit rechtzeitiger Abstimmung durch Anpassung der Hochwassereinsatzpläne diese Beeinträchtigungen auf ein erträgliches und vor allem zeitlich begrenztes Maß minimiert werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die Auflagen oben unter A.V.3.2 gesichert. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben geht das Wasserwirtschaftsamt Kempten im Ergebnis davon aus, dass es nach Fertigstellung des Vorhabens zu keiner nachteiligen Veränderung der Wasserabflussverhältnisse kommt und dauerhaft kein nennenswerter Retentionsraum verloren geht. Damit ist auch dem regionalplanerischen Anliegen der Sicherung des Hochwasserabflusses und –rückhalts durch das Vorhaben ausreichend Rechnung getragen.

Zusammenfassend stehen den positiven Auswirkungen der Planung keine in gleichem Maße zu gewichtenden überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht somit insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Die Planung berücksichtigt zudem auch städtebauliche Belange im erforderlichen Umfang. Im Umfeld der Maßnahme haben die Gemeinden, deren Gebiet von dem Vorhaben betroffen ist, keine Bauleitplanung, deren Verwirklichung durch das Vorhaben erschwert oder gefährdet würde.

## 5. Immissionsschutz

### 5.1 Lärmschutz

Der planfestgestellte Neubau der Illerbrücke im Zuge der B 19 ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch Bau und Betrieb der Maßnahme keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Bau- und Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist nach §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Bei einer baulichen Änderung von Straßen sind nur bei einer wesentlichen Änderung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Eine solche wesentliche Änderung liegt nur dann vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 16 BImSchV), oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV).
- Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 16 Abs. 2 S. 2 BImSchV).

Im Rahmen des Planfeststellungsvorhabens wird die bestehende Illerbrücke bei Sigisshofen im Zuge der B 19 vollständig abgerissen und ein Ersatzneubau bestehend aus zwei Teilbauwerken errichtet. Dabei wird die Anschlussstelle Sonthofen Süd neu gestaltet und der Einfädelstreifen in Fahrtrichtung Süden verlängert. Dies stellt insgesamt eine Maßnahme dar, welche in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreift. Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinn des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV liegt damit vor.

Das Staatliche Bauamt Kempten hat schalltechnische Untersuchungen durchführen lassen (Unterlage 17.1). Grundlage dieser Untersuchungen ist die von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft Modus Consult, Stand 23.02.2022, zur Ermittlung der Verkehrszahlen für das Prognosejahr 2035 (Unterlage 22). Die ermittelten Verkehrszahlen finden sich im Anhang 2 der Schalltechnischen Untersuchung des Büros hils consult vom 22.04.2022 (Unterlage 17.1). Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte auf Grundlage der 16. BImSchV sowie der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 2019 (RLS-19). Die schalltechnische Überprüfung der 35 Anwesen, die auf Grund Ihrer Lage durch den Neubau der Illerbrücke und die Neugestaltung der Anschlussstelle Sonthofen Süd am stärksten von Verkehrslärm betroffen sind, ergab für die meisten Anwesen eine geringfügig (ca. 0,1 – 0,6 dB (A)) sinkende Lärmbelastung. Sie erfolgte unter Berücksichtigung der veränderten Maße des Anschlussastes und der Brückenbauwerke, der Zunahme des Verkehrs und der in diesem Bereich geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h für PKW und 60 km/h für Lkw. Die Abnahme der Lärmbelastung ist auf die im Bereich des Brückenbauwerks durch die Neugestaltung der Einfädelspuren erreichte Verstetigung des Verkehrsflusses zurückzuführen. Lediglich für das im Bereich nordöstlich der Anschlussstelle liegende gewerblich genutzte Anwesen in der Oberstdorfer Straße 24 ergab sich eine geringfügig erhöhte Lärmbelastung (ca. 0,1 dB (A)). Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden jedoch an allen Anwesen unterschritten. Da die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV auch ohne Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden, konnte das Vorhaben auch ohne zusätzliche aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen planfestgestellt werden. Zu den Einzelheiten wird auf die in den Planunterlagen als Schalltechnische Untersuchung enthaltene Unterlage 17.1 verwiesen.

## **5.2 Luftreinhaltung**

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 48 und 48 a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Vorliegend hat der Vorhabensträger die lufthygienischen Auswirkungen des Vorhabens für den Prognosehorizont 2035 untersucht. Die Untersuchung erfolgte dabei nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012“. Die Begutachtung kommt dabei zu dem Ergebnis, dass nach Umset-

zung des Projektes die Grenzwerte der 39. BImSchV für den Prognosehorizont 2035 überall deutlich unterschritten werden. Untersucht wurden zwei nahe der B 19 liegende Punkte in Sonthofen (Oberstdorfer Straße 24 und Am G'haubach 54 und 56). An allen untersuchten Orten werden die im Straßenbau kritischen Grenzwerte der 39. BImSchV und die zulässige Überschreitungshäufigkeit der Kurzzeitgrenzwerte für NO<sub>2</sub>, und PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> Partikel eingehalten.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die Vorgaben der 39. BImSchV und die Vorgaben der EG-Richtlinien sowie die Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 vollumfänglich eingehalten werden und eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung infolge der Straßenbaumaßnahme ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf die als Unterlage 17.2 in den Planfeststellungsunterlagen enthaltene Schadstoffuntersuchung verwiesen.

## **6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft sowie des Gewässer- und Bodenschutzes im Einklang.

### **6.1 Straßenentwässerung**

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, die Gewässerökologie der Iller und die Wasserwirtschaft.

Die Entwässerung im planfestgestellten Bereich wurde entsprechend den Arbeitsblättern DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen" sowie dem Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und den „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen" (REwS 2021) geplant.

Entsprechend den Erfordernissen sind für die schadlose Beseitigung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Regenwassers folgende Lösungen vorgesehen:

- Wo technisch möglich, fließt das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und die Böschungen ab und versickert über die belebte Bodenzone in den Untergrund.

- Im Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+354 bis Bau-km 0+356,8) wird das anfallende Niederschlagswasser in einem Straßeneinlauf gefasst, über eine Entwässerungsleitung zur östlichen Dammböschung abgeleitet und dort über die vorhandene Böschung in den Untergrund versickert.
- Im Entwässerungsabschnitt 3.1 (Bau-km 0+356,8 bis Bau-km 0+536) wird das anfallende Niederschlagswasser in Straßeneinläufe gefasst und über eine Sedimentationsanlage in die Iller geleitet. Der Auslauf der Anlage (738,70 m ü. NN) liegt über einem 100-jährigen Hochwasserereignis (738,15 m ü. NN). Die Zuleitung zur Iller quert den Deich in etwa auf der Höhe der bestehenden Deichoberkante. Der Wirtschaftsweg über dem Deich wird deshalb in diesem Bereich entsprechend angehoben. Bei dem Eingriff werden die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 19712 beachtet. Die Ausführungsplanung wird mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abgestimmt.
- Im Entwässerungsabschnitt 3.2 (Bau-km 0+536 bis Bau-km 0+584) wird das anfallende Niederschlagswasser in Straßeneinläufe gefasst und über eine Sedimentationsanlage in die Iller geleitet. Der Auslauf der Anlage (737,30 m ü. NN) liegt über einem 10-jährigen Hochwasserereignis (737,22 m ü. NN). Um einen Rückstau vorzubeugen, wird am Auslauf eine Rückschlagklappe vorgesehen. Im Überflutungsfall erfolgt am geplanten Schacht eine planmäßige Überstauung in die Grünfläche. Das Gefälle der Grünfläche wird so ausgebildet, dass ein Abfließen des Niederschlagswassers in die nahegelegene Unterführung vermieden wird. Die Zuleitung zur Iller muss durch den bestehenden Deich geführt werden. Bei dem Eingriff werden die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 19712 beachtet. Die Ausführungsplanung wird mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abgestimmt.
- Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsfläche der Rampe Ost (Entwässerungsabschnitt 6) fließt breitflächig über das Bankett und die Böschung in ein Mulden-Rigolen-System ab und versickert in den Untergrund.
- Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsfläche der Rampe der Anschlussstelle Sonthofen Süd (Entwässerungsabschnitt 8) wird über die Querneigung in eine straßenbegleitende Versickerungsmulde mit darunterliegender Rigole geleitet und über eine mindestens 20 cm starke Oberbodenschicht dem Grundwasser zugeführt. Im Bereich des Straßentiefpunktes kann aufgrund der Platzverhältnisse die Mulden-Rigole nicht fortgeführt werden. Das Niederschlagswasser am Straßentiefpunkt wird über einen Straßeneinlauf gefasst und über eine Sedimentationsanlage vorgereinigt dem Mulden-Rigolen-System zugeführt.

Einzelheiten der technischen Ausführung der Entwässerung sind dem Kapitel 4.12 (Entwässerung) des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1 T) und der Unterlage 18.1 T zu entnehmen.

Von den vorgesehenen Entwässerungsvarianten sind lediglich diejenigen in Abschnitt 2, 3.1, 3.2, 6 und 8 gemäß §§ 8, 9 WHG erlaubnispflichtig (vgl. Unterlage 18.1 T). Die für die Einleitung jeweils erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A. V. 1. des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die gehobenen Erlaubnisse nach § 15 WHG konnten unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens jeweils erteilt werden. Bei Beachtung der unter A. V. 2.1 des Beschlusstextes festgesetzten Auflagen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 10 WHG). Auch die anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt Kempten, das Landratsamt Oberallgäu sowie das Sachgebiet Wasserrecht bei der Regierung von Schwaben haben die Entwässerung im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung und der Einbindung in die Planung überprüft und keine Bedenken gegen die geplanten Entwässerungsmaßnahmen erhoben. Entsprechend hat das Landratsamt Oberallgäu mit E-Mails vom 16.08.2022 und 15.05.2023 das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen hierzu erklärt.

## **6.2 Auswirkungen auf das Grundwasser; Gewässerbenutzung während der Bauzeit;**

Durch die vorhandene B 19 ist ein Teil der von dem Vorhaben betroffenen Fläche bereits voll- oder teilversiegelt oder stark verdichtet. Aus diesem Grund ist die Versickerungsfähigkeit der Flächen und dadurch in gewissem Umfang die Grundwassererneuerungsbildungsrate gegenwärtig bereits gering. Damit sind die Folgen des Planfeststellungsvorhabens diesbezüglich nicht relevant. Entsprechend geht das Wasserwirtschaftsamt Kempten in seiner Stellungnahme als amtlicher Sachverständiger vom 21.10.2022 von keinen negativen Auswirkungen des Planfeststellungsvorhabens auf den Grundwasserhaushalt aus.

Nach der Tektur der Planunterlagen vom 28.02.2023 ist im Zuge der Arbeiten für die Gründung der Brückenbauwerke eine Bauwasserhaltung vorgesehen. Im Einzelnen ist Folgendes geplant:

Für die Brücke über die Iller (BW 0-2) ist im Bereich des Pfeilerfundaments eine Abdichtung der Baugrubensohle des Spundwandkastens durch Unterwasserbeton erforderlich. Das Rest- und Oberflächenwasser wird abgepumpt, in ein provisorisches Absetzbecken geleitet und anschließend der Vorflut der Iller zugeführt. Die Widerlagerfundamente werden in offener Baugrube mit Wasserhaltung hergestellt. Das Sicker- und Oberflächenwasser wird abgepumpt, in ein provisorisches Absetzbecken geleitet und anschließend der Vorflut der Iller zugeführt. Bei den Widerlagern wird das Oberflächenwasser abgepumpt, in ein provisorisches Absetzbecken geleitet und anschließend ebenfalls der Vorflut zugeführt. Während der Bauzeit werden die Überbauten der neuen Illerbrücke im Wege der Freifallentwässerung entwässert. Vor Inbetriebnahme der Überbauten erfolgt ein Anschluss der Längsentwässerung an die Straßenentwässerung mit Ableitung in das planmäßige Absetzbecken.

Bei der Brücke über den Anschlussast der B 19 der Anschlussstelle Sonthofen Süd (BW 0-3) werden die Widerlagerfundamente ebenfalls in offener Baugrube mit Wasserhaltung hergestellt. Das Sicker- und Oberflächenwasser wird abgepumpt, in ein provisorisches Absetzbecken geleitet und anschließend der Vorflut der Iller zugeführt. Im Bereich der Widerlager wird das Oberflächenwasser abgepumpt, in ein provisorisches Absetzbecken geleitet und anschließend ebenfalls der Vorflut der Iller zugeführt. Die Überbauten werden wie bei BW 0-2 während der Bauzeit im Wege der Freifallentwässerung entwässert. Vor Inbetriebnahme des neuen Bauwerks wird die Längsentwässerung an die Straßenentwässerung angeschlossen und über eine Sedimentationsanlage der Vorflut der Iller zugeführt.

Nach mit e-mail vom 26.04.2023 geäußelter Fachmeinung des Wasserwirtschaftsamts Kempten führen die geplanten Maßnahmen nicht zu einer wesentlichen Grundwasserabsenkung über die Baugrube hinaus. Infolgedessen geht das Wasserwirtschaftsamt davon aus, dass sich die geplanten Maßnahmen unter der Maßgabe, dass der pH-Gehalt des abgepumpten Wassers im Fall eines Kontakts mit rohen zementhaltigen Stoffen vor seiner Einleitung dem pH-Gehalt der Iller angepasst wird, nicht nachteilig auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Die Einhaltung dieser Maßgabe wird durch die Auflage oben unter A. V. 3.1.3 des Beschlusstexts gesichert.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat auch keine Einwände gegen die während der Bauzeit vorgesehene Entwässerung. Das Landratsamt Oberallgäu hat auch diesbezüglich gem. § 19 Abs. 3 WHG sein Einvernehmen erklärt (e-mails vom 16.08.2022 und 15.05.2023).

### 6.3 Hochwasserschutz

Das Planfeststellungsvorhaben ist sowohl während der Bauausführung als auch nach seiner Fertigstellung mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar.

Für die Bauzustände der Erneuerung der Brücke über die Iller sowie für den Abbruch der Bestandsbrücke wurde seitens des Vorhabensträgers eine hydraulische 2D-Abflussberechnung durchgeführt.

Die Abbrucharbeiten wurden unter Berücksichtigung der sich nach der Fachmeinung des Wasserwirtschaftsamts Kempten ergebenden Anforderungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes geplant. Sämtliche Abbrucharbeiten mit möglichen Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses werden nur bei günstiger Hochwasserprognose und dergestalt vorgenommen, dass kein kleinteiliges Abbruchgut ins Gewässerbett der Iller gelangt. Nach der durchgeführten hydraulischen 2D-Abflussberechnung steigen bei allen untersuchten planmäßigen Bauzuständen die Hochwasserstände gegenüber dem Bestand nur relativ geringfügig an. Die berechneten Wasserspiegellagen zeigen beim hundertjährigen Hochwasserereignis und gleichzeitig planmäßigem Bauablauf keine Hochwassergefährdungen an der Iller oberhalb des Baubereichs. Die notwendigen Maßnahmen vor und bei einem Hochwasser werden in einem mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem örtlich zuständigen Katastrophenschutz abgestimmten Alarmplan festgelegt. Durch die vorgesehene Ausführung und die Abstimmung der Beteiligten werden die Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses infolge der Abbrucharbeiten auf ein erträgliches und zeitlich begrenztes Maß minimiert. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat in seiner Stellungnahme vom 21.10.2022 die aus fachlicher Sicht dafür erforderlichen Maßnahmen während des Abbruchs des Bestandsbauwerks dargestellt. Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben wird durch die oben unter Ziff. A. V. 3.2 enthaltenen Auflagen gesichert. Damit ist sichergestellt, dass die Durchgängigkeit der Iller auch während der Abbrucharbeiten erhalten bleibt und das Wohl der Allgemeinheit hinreichend gewahrt ist.

Während der Bauzeit ist in der Iller im Bereich des Brückenbauwerks eine Vorschüttung bis zu einem Niveau von 736,40 mÜNN vorgesehen. Damit kann ein Abfluss von 50 m³/s ohne Überflutung der Vorschüttung abgeleitet werden. Ein Abfluss von 50 m³/s wird in einem durchschnittlichen Abflussjahr an 26 Tagen im Jahr überschritten.

Die Vorschüttung wird so ausgeführt, dass diese im Abflussquerschnitt bei Hochwasserereignissen (Unterkante Traggerüst 739,00 müNN = HQ<sub>300</sub> + 50 cm Freibord) mit einer Überströmung erodiert und abgetragen oder aktiv entfernt wird.

Bei der Betrachtung des Hochwasserrisikos in der Bauzeit wurden durch den Vorhabens-träger auch die Einmündungen des Krebsbachs und der Singwang oberhalb der Baustelle detailliert betrachtet. Bei allen untersuchten planmäßigen Bauzuständen steigen die Hochwasserstände gegenüber dem Bestand nur relativ geringfügig an:

Bei kleineren Hochwässern steigen im dann ungünstigsten Bauzustand der Bauphase 1 mit der Vorschüttung im Abflussquerschnitt der Iller die Hochwasserstände an der Einmündung des Krebsbachs um ca. 28 cm an und an der Einmündung der Sinwang um ca. 2 cm.

Beim hundertjährigen Hochwasser steigen die Wasserpegel im ungünstigsten Bauzustand der Bauphase 2 mit einem Spundwandkasten zur Errichtung des Mittelpfeilers im Abflussquerschnitt der Iller an der Einmündung zum Krebsbach um ca. 14 cm an und an der Einmündung der Sinwang um ca. 8 cm.

Der Anstieg der Wasserspiegel nimmt nach Oberwasser hin ab. Die berechneten Wasserspiegelanstiege zeigen beim hundertjährigen Hochwasserereignis und gleichzeitig planmäßigem Bauablauf keine Hochwassergefährdungen an der Iller oberhalb des Bau-bereichs.

Der Vorhabensträger sieht vor, von der ausführenden Baufirma einen Betriebs- und Ablaufplan aufstellen zu lassen, in welchem ein Verantwortlicher als erreichbarer Ansprech-partner zu benennen ist. Durch die Baufirma ist sicherzustellen, dass der Verantwortliche jederzeit für die Hochwassereinsatzzentrale der Stadt Sonthofen erreichbar ist. Die Ein-haltung dieser Vorgabe durch den Vorhabensträger ist durch die Auflage oben unter A. V. 3.2.14 und A. V. 3.2.15 des Beschlusstexts gesichert.

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes während der Bauausführung des Planfest-stellungsvorhabens hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten zahlreiche Vorgaben hin-sichtlich der konkreten Bauausführung aufgelistet. Der Vorhabensträger hat deren Beach-tung zugesagt. Die Einhaltung dieser Zusage ist durch die Auflagen oben unter A. V. 3.2 des Beschlusstexts gewährleistet.

Auch der Brückenneubau, der sich gegenüber dem Bestand nur durch einen in Fließrichtung gesehenen längeren Mittelpfeiler unterscheidet, wurde vom Vorhabensträger für ein hundertjähriges Hochwasserereignis überprüft.

Beim Brückenneubau liegen die berechneten Wasserspiegel beim hundertjährigen Hochwasser an der Einmündung des Krebsbachs um rechnerisch 2 cm und an der Einmündung der Sinwag um ca. 1 cm höher als im Bestand.

Entsprechend kommt das Wasserwirtschaftsamt Kempten in seiner Stellungnahme als amtlicher Sachverständiger vom 22.10.2022 zum dem Ergebnis, dass es in Bezug auf das Abflussverhalten der Iller im Bereich der Brücke nach Fertigstellung der neuen Brücke und nach vollständigem Rückbau der Baubehelfe zu keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Bestand kommt.

Insgesamt beeinträchtigen die während der Bauausführung und nach Fertigstellung des Vorhabens geringfügig veränderten Wasserspiegellagen den Hochwasserschutz nicht so nachhaltig, als dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Maßnahme hinter den Belangen des Hochwasserschutzes zurückzustehen hätte.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2022 zudem darauf hingewiesen, dass das Planfeststellungsvorhaben dauerhaft in die beidseitig der Iller unmittelbar an die flussabwärtigen Brückenwiderlagenseiten oder an den Straßendamm anschließenden Hochwasserschutzdeiche eingreift. Die Einhaltung der zu deren Schutz seitens des Wasserwirtschaftsamt Kempten geforderten Maßgaben hat der Vorhabensträger zugesagt. Die Einhaltung dieser Zusage ist durch die Auflagen oben unter A.V. 3.2, insbesondere unter A. V. 3.2.9 des Beschlusstexts gesichert.

Weiters weist das Wasserwirtschaftsamt Kempten in seiner Stellungnahme vom 22.10.2022 darauf hin, dass nach Bekanntmachung des Landratsamts Oberallgäu vom 09.03.2016 ein Überschwemmungsgebiet eines einhundertjährigen Hochwasserereignisses an der Iller vorläufig gesichert wurde. Diese vorläufige Sicherung sei am 09.03.2021 um weitere zwei Jahre verlängert worden. Nach § 78 a Abs. 1 WHG seien Ablagerungen in diesem Gebiet und daher die nach den Planunterlagen vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen daher grundsätzlich nicht zulässig und könnten nach § 78 a Abs. 2 WHG nur ausnahmsweise gestattet werden. Vorliegend ist jedoch nach Ablauf der Zweijahresfrist im Jahr 2023 die rechtliche Sicherung des Überschwemmungsgebiets nicht mehr gegeben und damit die Vorschriften Art. 47 BayWG i.V.m. §§ 78 WHG ff. nicht mehr relevant.

Unabhängig davon hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten jedoch in seiner Stellungnahme vom 05.05.2023 zu den Plantekturen erklärt, dass keine Bedenken bestünden, wie vom Vorhabensträger geplant Baumaschinen im ursprünglich vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet abzustellen. Diese könnten im Hochwasserfall schnell entfernt werden, so dass von einem Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 78 a Abs. 2 WHG auszugehen sei.

Insgesamt kommt das Wasserwirtschaftsamt Kempten nach Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens in seinen Stellungnahmen vom 21.10.2022 und 05.05.2023 zu dem Ergebnis, dass durch die Maßnahme dauerhaft kein nennenswerter Retentionsraum verloren geht. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss in diesem Bereich bestünden daher nicht.

Unabhängig von der rechtlichen Sicherung des Überschwemmungsgebiets sind damit keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss durch Bau und Betriebs des Vorhabens zu befürchten.

#### **6.4 Gewässerökologie der Iller**

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens wird der ökologische Zustand der Iller nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) insgesamt mit „unbefriedigend“ bewertet. Die Prognose für die Erreichung eines guten ökologischen Zustands sieht vor, dass diese Ziele erst nach 2021 erreicht werden können. Ausschlaggebend für die Gesamtbewertung mit „unbefriedigend“ ist der Zustand der Fischpopulation. Da die Iller besonders in weiter flussabwärts gelegenen Abschnitten stark anthropogen überprägt ist und intensiv für die Energiegewinnung aus Wasserkraft genutzt wird, ist eine Durchgängigkeit des Flusses für wandernde Fische nicht mehr gegeben.

Der geplante Abbruch des Bestandsbauwerks hat keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie der Iller und die Wasserwirtschaft. Seine Durchführung wurde unter Einbeziehung der Fachexpertise des Wasserwirtschaftsamts Kempten geplant. Während der Abbrucharbeiten wird zwar vorübergehend in die Gewässerökologie der Iller eingegriffen: Der Überbau der Bestandsbrücke über die Iller wird zwischen dem Mittelpfeiler und dem nördlichen Widerlager konventionell durch einen kleinteiligen Abbruch auf die Dammschüttung außerhalb der Iller zurückgebaut. Zwischen dem südlichen Widerlager und dem Mittelpfeiler wird der Überbau zunächst durch den Rückschnitt von Krag- und Fahrbahnplattenabschnitten geleichtert. Anschließend werden die verbliebenen

Überbauabschnitte durch Absenkkonstruktionen in das Gewässerbett der Iller abgelassen und nach weiteren Trennschnitten ausgehoben. Für das Trennen im Gewässerbett ist eine Zwischenabstützung erforderlich. Das Abbruchgut wird jeweils innerhalb von 48 Stunden aus der Iller entfernt und außerhalb des Gewässerbetts zerkleinert. Zu den Einzelheiten der Durchführung der Abbrucharbeiten wird auf die Ausführungen unter Ziff. 7.1 und 7.2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 T) verwiesen. Durch die vorgesehene Ausführung und die Abstimmung der Beteiligten werden die Eingriffe und Beeinträchtigungen der Gewässerökologie der Iller jedoch auf ein erträgliches und zeitlich begrenztes Maß minimiert. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat in seiner Stellungnahme vom 21.10.2022 die aus fachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässerökologie der Iller während des Abbruchs des Bestandsbauwerks dargestellt. Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben wird durch die oben unter Ziff. A. V. 3.2 enthaltenen Auflagen gesichert. Bei Beachtung dieser Anforderungen kommt es nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kempten vom 21.10.2022 nach Fertigstellung des Planfeststellungsvorhabens nicht zu einer relevanten Verschlechterung des Zustands der Iller.

Auch bei Bauausführung des Neubaus der Illerbrücke erfolgen vorübergehend teils erhebliche Eingriffe in die Iller. Die Uferböschungen und das Gewässerbett werden insbesondere durch die vorgesehenen Arbeitsplattformen in der Form von Kiesschüttungen während der Bauzeit beeinträchtigt. Während der Bauphase sind zudem Staub-, Schwebstoffe- und Sedimenteinträge, eventuell auch Schadstoffeinträge in kleinerem Umfang in die Iller möglich. Diese Wirkfaktoren führen zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Gewässers. Bei fachgerechter Durchführung der Bauarbeiten besteht insgesamt jedoch ein geringes Konfliktpotenzial. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die seitens des Wasserwirtschaftsamts Kempten für die Bauausführung zum Gewässerschutz für erforderlich erachteten Vorgaben zu beachten. Durch diese Maßgaben können die Eingriffe in und die Beeinträchtigungen der Iller auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Einhaltung der Zusagen wird durch die Auflagen oben unter A. V. 3.2 des Beschlusses gesichert. Insgesamt überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der Maßnahme die für die Gewässerökologie entstehenden vorübergehenden Beeinträchtigungen.

## **6.5 Gewässerausbau, Anlagengenehmigung**

Im Zuge des Planfeststellungsvorhabens ergeben sich folgende wasserbaulich relevante Maßnahmen:

- Einbringen einer Vorschüttung für den Baubetrieb in die Iller oberhalb (flussaufwärts) des Brückenbauwerks, die nach Abschluss der Arbeiten in der Iller verbleiben soll,
- Ersatzneubau der Illerbrücke mit einem verlängerten Mittelpfeiler im Bereich der Iller,
- Errichtung von zwei Sedimentationsanlagen im Nahbereich der Iller
- Verlegung von Versorgungsleitungen im Nahbereich der Iller.

Die Kiesschüttung in der Iller ist nur für die Bauphase erforderlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird sie durch den Fluss weggeschwemmt. Sie führt nicht dazu, dass die Durchgängigkeit des Flusses gefährdet wird. Die bauzeitliche Einengung des Abflussquerschnitts durch die Reißdämme bewirkt jedoch eine höhere Fließgeschwindigkeit im verbleibenden Abflussbereich und damit eine höhere Beanspruchung der vorhandenen Ufersicherung aus den Wasserbausteinen. Zudem kann es im Zuge der Bauarbeiten zu örtlichen Eintiefungen im Gewässerbett kommen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, das Gewässerbett, die Ufersicherungen sowie die Uferwege entlang der Iller nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in geeigneter Form herzustellen. Durch die oben im Beschlusstenor unter A. V. 3.2 enthaltenen Auflagen ist die Einhaltung dieser Zusage gewährleistet.

Die Errichtung der beiden Sedimentationsanlagen im Bereich nahe der Iller bewirkt keine Veränderungen im Bereich des Flusskörpers der Iller und hat auch keine Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Einzelheiten der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des Straßenabwassers über die Absatzbecken in die Iller sind oben unter A. V. 1 sowie C. III. 6.1 näher dargestellt.

Die Brücke über die Iller, die Sedimentationsanlagen sowie die Verlegung der Versorgungsleitungen im Nahbereich der Iller sind gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, WHG, Art. 20 BayWG genehmigungspflichtig, da die Iller ein Gewässer erster Ordnung ist. Der gesonderte Ausspruch der Genehmigung ist jedoch aufgrund der Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gem. Art. 75 BayVwVfG entbehrlich. Auch die Verlegung der Versorgungsleitungen im Nahbereich der Iller hat bei Beachtung der oben unter A. V. 3.2 festgeschriebenen Vorgaben keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser oder die Iller.

Gleiches gilt für die das Einbringen der der Kiesschüttung in die Iller und die Verlängerung des Mittelpfeilers in der Iller. Diese Maßnahmen sind als Gewässerausbau gem. §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtig. Im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens entfällt diese Planfeststellung jedoch aufgrund der Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung gem. Art. 75 Abs. 1 VwVfG.

Die Ausbaumaßnahmen können vorliegend gestattet werden, da unter Beachtung der unter A. V. 3.2 gesetzten Auflagen des Beschlusstextes das Abflussverhalten des Wassers in diesem Bereich nicht wesentlich verändert und nicht beeinträchtigt wird. Sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen der betroffenen Gewässer werden vermieden.

Entsprechend hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten in seinem Gutachten zur Anlagengenehmigung und den wasserbaulichen Aspekten vom 21.10.2022 und 05.05.2023 sein Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt.

## **6.6 Bodenschutz**

Dem Vorhaben stehen auch die Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u.a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG).

Vorliegend rechtfertigt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Mit der planfestgestellten Maßnahme werden bezüglich des Bodenschutzes keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem Istzustand geschaffen. Grundsätzlich wird der Bodenauftrag sowie –abtrag auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt. Überwiegend sind die von dem Vorhaben betroffenen Flächen bereits versiegelt oder teilversiegelt, im Umfeld der Brückenpfeiler und des vorhandenen Straßenkörpers stark verändert sowie durch die Emissionen entlang der B 19

stofflich belastet und damit anthropogen geprägt. Dauerhaft werden Böden lediglich in geringem Flächenumfang neu beansprucht. Die temporär beanspruchten Flächen für Baustelleneinrichtungen werden nach Abschluss der Maßnahme wieder in ihren Ursprungszustand versetzt.

Auch das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat nach seiner Stellungnahme vom 21.10.2022 hinsichtlich des Bodenschutzes bei Beachtung der von ihm genannten Vorgaben während der Bauausführung keine Einwände gegen das Planfeststellungsvorhaben. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu beachten. Die Einhaltung dieser Zusage ist durch die Auflagen oben unter A. V. 3.3 des Beschlusstextes gesichert.

## **7. Klimaschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

### **7.1 Klimaschutz**

Das Planfeststellungsvorhaben ist auch mit den Belangen des lokalen und globalen Klimaschutzes vereinbar.

Die standortklimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind vor allem durch die Lage der bestehenden B 19 in direkter Nachbarschaft zu den Siedlungsbereichen der Stadt geprägt. Aufgrund der Bebauung der weiter um das Planfeststellungsvorhaben gelegenen Flächen nördlich und östlich der Iller ist ein ungehinderter Abfluss der entstandenen Kaltluft bereits gegenwärtig nicht möglich. Durch die Bundesstraße und weitere stark genutzte Verkehrswege im Stadtbereich ist zudem die Luft im Umgriff des Planfeststellungsvorhabens bereits in gewisser Weise vorbelastet. Damit ist das lokale Standortklima bereits vor Ausführung des Planfeststellungsvorhabens als verändert anzunehmen und die Luftqualität an den Verkehrswegen und im Siedlungsbereich ist als gering bis mittel zu bewerten. Durch das Planfeststellungsvorhaben werden zwar weitere Flächen versiegelt. Auch ergeben sich durch Schadstoffeintrag Auswirkungen auf den Zustand der Luftqualität. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen werden jedoch durch Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und sind im Ergebnis nicht so schwer zu gewichten, als dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Maßnahme zurückstehen zu hätte. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterlage 19.1.1 T Ziffer. 4.5 verwiesen.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahme auf das globale Klima aufgrund der durch sie bedingten Treibhausgasemissionen wurden die drei Sektoren Industrie (Berücksichtigung der baubedingten Emissionen), Verkehr (Berücksichtigung der betriebsbedingten Emissionen) sowie Landnutzungsänderungen (Berücksichtigung der anlagebedingten Emissionen) näher betrachtet.

Der Vorhabensträger hat unter Heranziehung der im Methodenhandbuch zur Verkehrswegeplanung (Stand 2016) dargestellten Berechnungsmöglichkeit die Emissionen berechnet, die während der Herstellung sowie der Unterhaltung der Straße entstehen und eine noch im Rahmen liegende Gesamtsumme von 101.036,8 CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr ermittelt.

Vorliegend werden durch das Planfeststellungsvorhaben nach der vom Vorhabensträger erstellten Verkehrsprognose weder Verkehrsverlagerungen hervorgerufen, noch wird neuer Verkehr induziert. Damit werden hinsichtlich des Sektors Verkehr durch die Maßnahme keine wesentlichen relevanten Treibhausgasemissionen verursacht.

Das Vorhaben hat anlagebedingt dauerhafte Auswirkungen auf Nutzungen von Flächen und damit auf Biotopstrukturen und Böden. Beide fungieren als bedeutende Kohlenstoffspeicher. Durch intensivere Bodenbearbeitung und Entwässerung werden Mineralisierungsprozesse und damit die Freisetzung von CO<sub>2</sub> gefördert. Die Landnutzungsänderung wurde vom Vorhabensträger anhand der Fläche der in Anspruch genommenen klimaschutzrelevanten Bodenfunktionen, Biotopen und Vegetationskomplexen sowie den Kompensationsmaßnahmen mit Klimaschutzwirkung erfasst und bilanziert. Zusammenfassend ist aufgrund der im Zuge des Planfeststellungsvorhabens durchgeführten Kompensationsmaßnahmen davon auszugehen, dass im Ergebnis ein positiver Effekt im Sinne des Klimaschutzes entsteht: Die Kompensationsmaßnahmen umfassen eine Fläche von 4,16 ha und übersteigt damit die mit dem Vorhaben verbundene Inanspruchnahme von wertvollen Biotopkomplexen von 2,88 ha.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass im Rahmen der Gesamtbetrachtung der für das globale Klima relevanten Fachgebiete Industrie, Verkehr und Landnutzung insgesamt durch das Planfeststellungsvorhaben keine nennenswerten Beeinträchtigungen für das globale Klima festgestellt werden können. Insbesondere in den beiden Sektoren Landnutzung und Verkehr ergeben sich durch die Maßnahme keine nachteiligen Veränderungen der Treibhausgasemissionen bzw. die Gegebenheiten können durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen teilweise sogar

verbessert werden. Im Rahmen der grünordnerischen Maßnahmen wird deutlich mehr Fläche für klimarelevante Biotoptypen herangezogen als im Rahmen der geplanten Eingriffe benötigt wird. So kann insgesamt eine Positivbilanz erreicht werden. Es kommt somit durch die Maßnahme zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des globalen Klimas.

## **7.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz FStrG, Art. 1 BayNatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen. Andernfalls darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Es ist eine Ersatzzahlung festzusetzen, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Der durch das planfestgestellte Vorhaben bedingte Eingriff ist zulässig.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie

möglich Rechnung. Der Ersatzneubau wird an gleicher Stelle errichtet und der bisherige Trassenverlauf beibehalten. Es werden diverse Vermeidungs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlagen 19.1.1T, 9.2.1T und 9.2.2 und 9.3T) verwiesen. Der LBP wurde, auch nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, sorgfältig ausgearbeitet.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 19.1.1T, 19.1.2T, 9.2.1T, 9.2.2, 9.3T und 9.4T) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die in den Unterlagen 9 (Landschaftspflegerische Maßnahmen) vorgesehenen Maßnahmen kompensieren. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau (Anlage 2 zum Rundschreiben der OBB vom 28.02.2014, Az.: IIZ7-4021-001/11, Fassung mit Stand 02/2014), durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt. Der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs-, Vermeidungs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen werden in Unterlage 9.4T (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 54.962 Wertpunkten für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 67.148 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung

ist daher gegeben. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen gleichen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes aus. Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt und zudem durch Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen reduziert, so dass kein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Inanspruchnahme oder Überbauung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 23 Abs.3 BayNatSchG sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Oberallgäu) hat keine Einwände gegen die Verwirklichung des Vorhabens.

Mit der Auflage unter A.VI.1 werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A.VI.6 liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zugrunde.

### **7.3 Habitatschutz**

Weder im Einwirkungsbereich noch im weiteren Umkreis des Vorhabens befinden sich FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete. Aufgrund der räumlichen Entfernung ist auszuschließen, dass die Maßnahme zu einer Beeinträchtigung derartiger Gebiete führt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen jedoch Teilflächen des gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG amtlich kartierten Biotops „Iller-Auwälder bei Sonthofen“ Biotop-Nr. A 8427-0072. Sie unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG.

Die übrigen von den Bauarbeiten und dem Betrieb der Trasse betroffenen Bereiche sind naturschutzfachlich von eher geringer Bedeutung. Insbesondere im Bereich der Verkehrs-

begleitflächen, des Intensivgrünlands und der bereits versiegelten Bereiche ist die Artenvielfalt im Bereich der Flora auf häufige und anspruchslose Arten des Grünlandes und des Siedlungsraumes reduziert.

Um die Bauarbeiten durchzuführen, muss zuerst das Teilbauwerk 1 westlich der Bestandsbrücke über die Iller errichtet werden. Im Zuge der Arbeiten müssen einige Bäume in dem Biotop „Iller-Auwälder bei Sonthofen“ gefällt oder auf Stock gesetzt werden. Dies stellt einen erheblichen Eingriff dar, der auszugleichen ist. Auch muss in einigen Bereichen der Auwald zurückgeschnitten werden, damit die Baustelle angefahren werden kann. Dies führt für die Dauer der Bauarbeiten dazu, dass Lebensräume von Pflanzen und Tieren durch Maßnahmen wie die Räumung der Baufelder, die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und die zeitweise Verengung der Iller vorübergehend beeinträchtigt oder zerstört werden. Dadurch sind Verluste von Individuen geschützter Tier- und Pflanzenarten potentiell möglich. Vor Ort ansässige Tiere können durch optische Störungen beeinträchtigt werden. Quantitative und qualitative Verluste im Bereich der Vegetation sind zu erwarten. Die Bauarbeiten werden zu Lärm- und Abgasemissionen führen. Die Verbreiterung der Brücke im Zuge des Ersatzneubaus führt zu neuen Versiegelungen im Bereich der Brückenpfeiler und in den Böschungsbereichen. Auch dies stellt einen Eingriff in das Biotop „Iller-Auwälder bei Sonthofen“ dar. Straßenbegleitende Gehölze werden für die Verbreiterung gerodet. Dies führt dazu, dass in diesen Bereichen bodenbewohnende Tiere gestört werden und deren natürlicher Lebensraum in diesen Bereichen entfällt. Die Barrierewirkung, die durch die bestehende Bundesstraße bereits besteht, wird durch den Bau zusätzlicher Fahrspuren vergrößert. Auch dies führt zu Verlusten von Lebensräumen geschützter Tiere.

Durch den Ersatzbau der Brücke über den Rampenast der Anschlussstelle Sonthofen Süd wird in eine Hecke im Bereich des dort befindlichen Schlachthofes eingegriffen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch den Ersatzbau nicht.

Da der Eingriff in den Auwald der Iller gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BNatSchG verboten ist, war im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine gem. § 17 FStrG Art. 75 BayVwVfG nicht gesondert zu erteilende Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG gegeben sind. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme liegen vor, da das Interesse am Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in der Form des planfestgestellten Ersatzneubaus mit Verbreiterung der Brücke den durch Bau und Verbreiterung bedingten Eingriff in den Auwald überwiegt. Der Eingriff erfolgt in straßennahen Bereichen des Auwaldes, die durch den

auf der B19 laufenden Verkehr beeinträchtigt sind. Durch Gestaltungsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen auf entfernter gelegenen Flächen wird der Verlust des Auwaldes kompensiert. Ohne den Neubau der Brücke würde eine wichtige Verkehrsverbindung in das westliche Allgäu entfallen, da das bestehende Bauwerk statisch nicht mehr sicher ist. Die Verbreiterung der Brücke im Rahmen des Neubaus ist erforderlich, um eine ausreichend leistungsfähige und sichere Anbindung der im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd an die B 19 angeschlossenen Straßen herzustellen. Das öffentliche Interesse an einer sicheren und leistungsfähigen Verbindung überwiegt unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte, insbesondere der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen, das Interesse an der Erhaltung des ohnehin durch den Betrieb der B 19 beeinträchtigten Auwaldes im Bereich der Iller. Der die Ausnahme ersetzende Planfeststellungsbeschluss konnte daher auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG erlassen werden. Das gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 S. 2 erforderliche Benehmen der höheren Naturschutzbehörde im Verfahren liegt vor.

Insgesamt sorgen die naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dafür, dass es über die unvermeidlichen Eingriffe durch den Baubetrieb nicht zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen von Flora und Fauna im Bereich der Maßnahme kommt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der vorgesehenen Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen werden die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen kompensiert. Damit steht der Habitatschutz der Maßnahme nicht entgegen und sie kann wie beantragt planfestgestellt werden.

## **7.4 Artenschutz**

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

### **7.4.1 Verbotstatbestände**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesgesetzlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG); Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wild lebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG)
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

#### **7.4.2 Ausnahme**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2 - 5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder Arten betroffen, die nach der Bundesartenschutzverordnung unter Schutz gestellt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die weder in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt noch europäische Vogelarten oder nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte vorliegend bereits unter C.III.7.2 des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und in der Bundesartenschutzordnung aufgeführten Arten sowie diejenigen europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften

Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlage 19.1.3 (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, sap). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Unterlage 19.1.3) entsprechen den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz.: IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“. Auf die Unterlage 19.1.3 wird verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind. In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der vorgezogenen CEF- Maßnahmen für die Zauneidechse und der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Durch das Vorhaben werden zwar sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Säugetiere und Reptilien als auch europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL zumindest potentiell beeinträchtigt. Bei den durch das Vorhaben betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen Maßnahmen weiter erhalten oder sie verschlechtern sich zumindest nicht. Schädigungen oder Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind ebenfalls nicht gegeben. Auch wird das Risiko, dass Individuen verletzt oder getötet werden, durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Wesentlich ist hierfür die Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise Einhaltung vorgegebener zeitlicher Arbeitsprozesse bei der Bauausführung (z.B. Bauzeitenbeschränkungen für Abriss- und Fällungsarbeiten), etc.. Zu den Einzelheiten siehe S. 56 ff. des Textteils des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1T) sowie S. 16 bis 19 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3). Es werden somit für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt. Im Einzelnen wird auf die umweltfachliche Untersuchung, Unterlage 19.1.1T, insbesondere S. 58 f., sowie auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 19.1.3, insbesondere S. 20 - 67 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die darin enthaltenen Aussagen zu eigen.

Im Einzelnen ergibt sich für die betroffenen Arten in Bezug auf deren Bestand, ihren Erhaltungszustand und die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen folgendes Bild:

#### **7.4.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach**

##### **Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

##### **Säugetiere:**

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Biber                 | Großer Abendsegler    |
| Breitflügelfledermaus | Braunes Langohr       |
| Großes Mausohr        | Kleine Bartfledermaus |
| Mopsfledermaus        | Mückenfledermaus      |
| Nordfledermaus        | Rauhautfledermaus     |

Wasserfledermaus  
Zwergfledermaus

Zweifarbfladermaus

Reptilien:

Zauneidechse

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme im Untersuchungsgebiet zahlreiche nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten nachgewiesen. Brutvorkommen von weiteren nach der Richtlinie geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer artspezifischen Habitatansprüchen im Untersuchungsgebiet denkbar, ohne dass ein Nachweis erbracht wurde.

Von den im Untersuchungsgebiet erfassten oder potentiell lebenden Arten sind insgesamt 37 Vogelarten als sogenannte ubiquitäre Arten einzustufen. Bei diesen Arten kann nach der Einschätzung des Landesamts für Umwelt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, die Zahl der Opfer im Rahmen der im Naturraum gegebenen artspezifischen Mortalität liegt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Unterlage 19.1.3, insbesondere S. 51 – 67, verwiesen.

Weitere 15 im Untersuchungsgebiet erfasste oder potentiell denkbare Vogelarten sind als spärliche bis seltene Durchzügler einzustufen, welche das Untersuchungsgebiet nur überfliegen oder kurz zur Rast nutzen, ohne dass ein direkter Bezug zum Plangebiet besteht. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung innerhalb der Wirkbereiche des Vorhabens liegen für keine dieser 15 Arten vor. Da sich die Auswirkungen des Vorhabens vorliegend auf die Bereiche direkt an der Bundesstraße 19 konzentriert, kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen der saP, Unterlage 19.1.3, insbesondere S. 51 – 67, verwiesen.

Für 10 weitere im Untersuchungsgebiet potentiell denkbare Vogelarten besteht zwar im Einwirkbereich des Vorhabens Habitatpotenzial als Brut- oder Nahrungshabitat oder die erfassten Nachweise betreffen höchstwahrscheinlich Nahrungsgäste. Im Zuge der fundierten Erfassung im Rahmen der saP im Jahr 2020 konnten diese Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Daher kann davon ausgegangen werden,

dass sie das Untersuchungsgebiet nur sporadisch als Nahrungshabitat nutzen und damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen der saP, Unterlage 19.1.3, insbesondere S. 51 – 67, verwiesen.

Für den Flussregenpfeifer und den Flussuferläufer besteht grundsätzlich Habitatpotenzial im Bereich der Kiesbänke der Iller. Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2020 konnten diese Arten jedoch nicht festgestellt werden. In der online-Datenbank ornitho.de sind Nachweise einzelner rastender Individuen erfasst, jedoch keine Brutvorkommen. Die Ursache für fehlende Brutvorkommen in den ansonsten geeigneten Bruthabitaten ist höchstwahrscheinlich auf die häufigen Störungen durch pausierende Fußgänger und Radfahrer sowie freilaufende Hunde zurückzuführen. Da damit davon auszugehen ist, dass die beiden Arten das Untersuchungsgebiet nur sporadisch als Rasthabitat nutzen, können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Rauchschwalbe, der Mauersegler und der Alpensegler wurden im Rahmen der Kartierungen regelmäßig bei der Nahrungssuche im Luftraum über dem Untersuchungsgebiet beobachtet. Da ein Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden kann und die Nutzung als Nahrungshabitat auch nach Umsetzung des Vorhabens problemlos gewährleistet ist, können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Folgende Vogelarten wurden hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens näher untersucht:

Alpenbirkenzeisig  
Gänsesäger  
Grauschnäpper  
Stieglitz  
Wasseramsel

Eisvogel  
Gelbspötter  
Mäusebussard  
Turmfalke

Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, da entweder geeignete Lebensräume fehlen oder die Arten im Verbreitungsraum natürlicherweise nicht vorkommen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP – (Unterlage 19.1.3) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde entsprechend der mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz.: IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", Stand 08/2018, erstellt. Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen, Bestandserhebungen und Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik besteht kein Zweifel.

Der Biber wurde im direkten Umfeld der Illerbrücke festgestellt. Der Bau befindet sich jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs. Vorhabensbedingt ist keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population abzusehen.

Hinsichtlich des Fledermausvorkommens sind nach den Kartierungsergebnissen keine Quartiere von dem Vorhaben betroffen. Eine essentielle Bedeutung des Eingriffsbereichs als Nahrungshabitat konnte bei der Untersuchung nicht festgestellt werden. Sämtliche nachgewiesene Querungen erfolgten durch die Unterführungen sowie unterhalb der Illerbrücke. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben ist somit nicht abzusehen.

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung werden Ersatzhabitate in Form einer CEF-Maßnahme (2.10 ECEF) angelegt. Individuen im Eingriffsbereich werden abgefangen oder vergrämt (Maßnahme 2.2V).

Aus dem Umfeld des Untersuchungsgebiets liegen zahlreiche Nachweise saP-relevanter Vogelarten vor. In Hinblick auf das Fehlen geeigneter Höhlenbäume, der Vorbelastung durch den bestehenden Verkehr sowie der Kleinräumigkeit der Eingriffsbereiche besteht für die meisten Arten keine Erheblichkeit. Lediglich der Grauschnäpper brütet potentiell in entfallenden Gebäudestrukturen oder an Gehölzen. Als Ersatz für den Wegfall geeigneter Bruthöhlen und Nischen werden künstliche Nisthilfen installiert (Maßnahme 2.11E).

Somit sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

#### **7.4.4 Zusammenfassende Bewertung**

Aufgrund der in der Unterlage 19.1.3 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wie auch der dazu getroffenen Auflagen ist festzustellen, dass für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 oder 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der potentiell von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG zu genügen

#### **8. Land- und Forstwirtschaft**

Das Planfeststellungsvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Für die Maßnahme werden nur in geringem Umfang landwirtschaftliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Während der Bauzeit werden zwar für die Baustelleneinrichtung und die Anlage von Baustraßen weitere landwirtschaftliche Flächen vorübergehend beansprucht. Die davon betroffenen Landwirte werden für die entstehenden Bewirtschaftungsnachteile jedoch entschädigt.

Das Vorhaben berührt Belange der Forstwirtschaft, da Wald i.S.d. § 2 BWaldG, Art. 2 BayWaldG betroffen ist: Im brückennahen Bereich müssen 196 m<sup>2</sup> Auwald dauerhaft gerodet werden, weitere 1.675 m<sup>2</sup> Auwald werden für Baustelleneinrichtungsflächen vorübergehend gerodet.

Rodungen und Aufforstungen, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiellen Grundsätze des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind bei der Rodung jedoch sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG). Rodungen sollen danach Waldfunktionsplänen nicht

widersprechen oder deren Ziele gefährden. Zudem soll keine Rodung erfolgen, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient. Die Erlaubnis ist für Erholungswald nach Art. 9 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 BayWaldG dann zu erteilen, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

Vorliegend hat der Auwald entlang der Iller im Bereich Sigishofen/Sonthofen besondere Bedeutung für die Erholung, das Landschaftsbild, die biologische Vielfalt und für den lokalen Klimaschutz.

Nach der fachlichen Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 17.10.2022 werden durch die sehr kleinflächige dauerhafte Rodung und die ebenfalls kleinflächige vorübergehende Rodung auf den Bauflächen die genannten Waldfunktionen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem werden als Ersatzmaßnahme (Maßnahme 1.2E) 7.386 m<sup>2</sup> Feuchtgehölz unterschiedlicher Sukzessionsstadien entstehen, so dass insgesamt eine positive Waldflächenbilanz zu erwarten ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten soll zudem auf bauzeitlich gerodeten Flächen durch das Belassen der Wurzelstöcke aus Stockausschlägen wieder ein Weichholz-Auwald entstehen (Maßnahme 2.6V).

Im Bereich des Auwalds wird auf einen möglichst geringen Eingriff durch Baustelleneinrichtung und auf den Schutz der vorhandenen Bäume während der Bauzeit geachtet (Maßnahme 2.4V). Bei Beachtung dieser Schutzmaßnahmen sind nach fachlicher Einschätzung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg keine Schäden am benachbarten Auwalds zu befürchten.

Da vorliegend durch das Planfeststellungsvorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert und die Folgen der Rodung langfristig ersetzt werden, kann die Rodung vorliegend nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG gestattet werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat in seiner Stellungnahme vom 17.10.2022 sein Einvernehmen zu den erforderlichen Rodungen erteilt.

Damit stehen auch die Belange der Forstwirtschaft dem Planfeststellungsvorhaben nicht entgegen.

## **9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe**

### **9.1 Denkmalpflege**

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußert in seiner Stellungnahme vom 08.09.2022 bei Beachtung der unter A. VIII. 2 festgeschriebenen Auflagen keine Einwände gegen die Planung.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch das Planfeststellungsvorhaben nicht berührt.

Bodendenkmäler sind im Planungsraum des Vorhabens nicht bekannt. Durch die unter A. VIII. 2 festgeschriebenen Auflagen ist sichergestellt, dass auch im Falle eines Auffindens von Bodendenkmälern bei den Bauarbeiten die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt sind.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange des Denkmalschutzes zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

### **9.2 Sonstige Belange**

Die Auflagen unter A. VIII. 1, 3, 4 und 6 dienen der Sicherung der Belange der Fischereiberechtigten, der Versorgungswirtschaft, der Sicherheit der Arbeiten im Nahbereich von Versorgungsleitungen und dem berechtigten Interesse von Anliegern, dass auch während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang oder eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt (§ 8 a FStrG).

Die Auflagen unter A. VII dienen der Sicherheit des Bahnverkehrs.

### **9.3 Eingriffe in das Eigentum**

Bei der Überprüfung des Vorhabens hat auch den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein entsprechender Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zuzukommen. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1T und 10.2T) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken ist erforderlich, um das Planfeststellungsvorhaben, das insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung. Eine solche wurde zwar in einem Fall fristgerecht geltend gemacht, hat sich jedoch nach der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht bestätigt. Das Ergebnis der Einzelprüfung ist im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendung dargestellt.

Nicht alle betroffenen Grundstückseigentümer haben Einwendungen erhoben. Falls Einwendungen erhoben wurden, ist das Ergebnis der Einzelprüfung im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendung dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstückinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

## **IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden**

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits

Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

## **1. Landratsamt Oberallgäu**

Mit e-mail vom 16.08.2022 teilte das Sachgebiet Kreistiefbauverwaltung des Landratsamts Oberallgäu mit, keine Einwände gegen das Vorhaben zu haben. Das Sachgebiet Umwelt und Natur, Wasserrecht ist ebenfalls mit der Maßnahme einverstanden und erklärte mit e-mail vom 16.08.2022 und 15.05.2023 sein Einvernehmen zu den beantragten wasserrechtlichen Gestattungen.

## **2. Stadt Sonthofen**

Die Stadt Sonthofen hat sich mit Schreiben vom 10.10.2020 zum Vorhaben geäußert. Sie begrüßt und unterstützt zur Aufrechterhaltung und Sicherung der überörtlichen Verkehrsverbindung im südlichen Oberallgäu eine baldmögliche Erneuerung der Illerbrücke durch das Staatliche Bauamt Kempten. Nach Ansicht der Stadt verbessert der geplante zweibahnige Querschnitt im Bereich der Anschlussstelle Sonthofen Süd die Verkehrssicherheit und trägt im Übergangsbereich zum einbahnigen Abschnitt der B 19 zu einer Verstärkung des Verkehrsflusses bei. Negative Auswirkungen auf das untergeordnete Straßennetz in Sonthofen sind nach Auffassung der Stadt nicht erkennbar.

Die Stadt bittet jedoch das Bauamt, im Fall einer zeitlichen Verschiebung des für Herbst 2023 vorgesehenen Baubeginns die Frist zur Räumung der Fläche des bestehenden Schlachthauses durch die Stadt Sonthofen zu verlängern. Dies stellt das Bauamt in Aussicht.

Des Weiteren bittet die Stadt darum, unabhängig von den rechtlichen Anforderungen nach dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen zum Bauvorhaben im Hinblick auf den vorgesehenen Ausbau der B 19 zwischen Sigishofen und Sonthofen Nord zur freiwilligen Lärmvorsorge eine lärmoptimierte Straßendeckschicht einzubauen. Es wird seitens der Stadt auch angeregt, den Bedarf möglicher Schallschutzmaßnahmen beim künftigen Streckenausbau der B 19 zu prüfen und planerisch bei der Ausführung der neuen Illerbrücke zu berücksichtigen. Das Bauamt sagt zu, den Einbau einer lärmmindernden Deck-

schicht im Zuge der Bauausführung zu prüfen. Der Bedarf möglicher Schallschutzmaßnahmen durch den künftigen Streckenausbau sei vorab durch einen Schallgutachter geprüft worden. Im Ergebnis seien keine Schallschutzmaßnahmen bei der Ausführung der neuen Illerbrücke zu berücksichtigen.

Darüber hinaus regt die Stadt an, für den Gewerbebetrieb auf dem Grundstück Fl.Nr. 994 Gemarkung Sonthofen zur Arrondierung der Betriebsfläche im Westen gegenüber dem Straßengrundstück der B 19 die bestehende Grundstückssituation zu bereinigen und darüber hinaus eine Nutzung bis zum neuen Böschungsfuß nach Durchführung der Baumaßnahme zu ermöglichen. Das Bauamt nimmt die Anregung zur Kenntnis.

Die Stadt fordert zudem, dass ihre während der Baumaßnahme vorübergehend beanspruchten Grundstücke (Fl.Nr. 4678 und 4678/12 (Tfl.), jeweils Gemarkung Sonthofen) nach Abschluss der Baumaßnahme im ursprünglichen Zustand an die Stadt übergeben werden. Dies sagt das Bauamt zu.

Des Weiteren bittet die Stadt darum, durch geeignete Maßnahmen im Bauablauf sicher zu stellen, dass im Hochwasserfall keine negativen Auswirkungen für den Hochwasserabfluss entstehen. Dies gelte auch für die im Überschwemmungsgebiet der Iller liegende Flächen zur Baustelleneinrichtung. Auch dies sagt das Bauamt zu.

Weiters fordert die Stadt, dass hinsichtlich des Schutzes der Brücke gegen Verklausung im Hochwasserfall beim Neubau keine Verschlechterung gegenüber der bestehenden Brücke eintrete, an welcher Vorrichtungen gegen Verklausungen angebracht seien. Dies sagt das Bauamt ebenfalls zu.

Abschließend weist die Stadt darauf hin, dass sie entgegen der Darstellung in Kapitel 2.4.1 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) räumstrukturell nicht als „Mittelzentrum“ eingestuft ist, sondern nach dem geltenden Landesentwicklungsprogramm Bayern zusammen mit Immenstadt ein „gemeinsames Oberzentrum“ bildet. Sie bittet um Richtigstellung. Das Bauamt hat im Rahmen der Tektur vom 28.02.2023 die Darstellung entsprechend korrigiert.

### **3. Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe für die Gemeinde Ofterschwang**

Die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe teilt für die Gemeinde Ofterschwang im Schreiben vom 14.10.2022 mit, dass keine Einwendungen erhoben werden.

#### **4. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung**

Der Bezirk Schwaben hat im Fachbereich Fischereifachberatung am 13.09.2022 zum Vorhaben Stellung genommen.

Er erklärt, der geplante Bauablauf für das Planfeststellungsvorhaben sei insoweit bereits fischereischonend geplant, als die weitgehenden Arbeiten über eine Vorschüttung mit Kies in der Iller ausgeführt würden. Die Baumaßnahmen könnten damit außerhalb der fließenden Welle im Trockenen durchgeführt werden. Im Falle eines Hochwassers werde diese Vorschüttung überspült oder vom Illerwasser abgetragen. Nach Bauende verbleibe der eingebrachte Kies in der Iller. Diese Vorgehensweise sei aus fischereifachlicher Sicht zu begrüßen.

Allerdings sei während des Abbruchs der Illerbrücke mit gewissen baubedingten nachteiligen Einflüssen auf das Fließgewässer zu rechnen. Nach der vorgelegten Planung würden keine Sprengungen durchgeführt, sondern die Brücke werde herkömmlich abgebrochen und aus dem Flussbett der Iller entfernt.

Mit dem Neubau der Illerbrücke bestehe daher aus öffentlicher fischereilicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Zum Schutz der Fischerei sei jedoch die Beachtung einiger Auflagen während der Bauausführung erforderlich.

Der Vorhabensträger hat die Beachtung der seitens des Einwendungsführers genannten Vorgaben zugesagt. Deren Einhaltung ist zudem durch die Auflagen oben unter A. VIII. 1 dieses Beschlusses zusätzlich gesichert.

#### **5. Versorgungsunternehmen**

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im Wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabensträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebs auch während der Bauzeit.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH erklärt in Vertretung der Telekom Deutschland GmbH in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2022, dass sich im Planbereich Telekommunikationsleitungen der Telekom befänden. Die das Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 988 der Gemarkung Sonthofen versorgende Leitungen könnten nach dessen Abbruch stillgelegt und entfernt werden. Der Vorhabensträger nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

Die Allgäuer Kraftwerke GmbH hat am 18.10.2022 zum Vorhaben Stellung genommen. Sie weist darauf hin, dass durch das Vorhaben weder der Bestand noch der Betrieb oder Unterhalt ihrer Leitungen beeinträchtigt werden dürfe und die nach den VDE-Vorschriften erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden müssten. Diese Forderung der Einwendungsführerin wird durch die Auflage oben unter A. VIII. 3 gesichert.

Die Allgäuer Kraftwerke GmbH erklärt weiters, dass erforderliche Änderungsarbeiten gemäß der bestehenden Rahmen- oder Konzessionsverträge durchgeführt und abgerechnet werden müssten. Der Vorhabensträger sichert zu, die erforderlichen Maßnahmen mit der Einwendungsführerin abzustimmen.

Zudem äußert die Allgäuer Kraftwerke GmbH den Wunsch, ein Leerkabelpaket über die Brücke zu führen. Dies wäre für eine zukunftsichere Versorgung ihres westlich der Iller gelegenen Versorgungsgebiets erforderlich. Der Vorhabensträger erklärt dazu, dass im Brückenüberbau keine Leerrohre vorgesehen seien. Leerrohre der Einwendungsführerin müssten daher mittels Düker eigenständig verlegt und sowohl zeitlich als auch räumlich abgestimmt werden.

Nach Wunsch der Allgäuer Kraftwerke GmbH sollten die bauausführenden Firmen darüber hinaus veranlasst werden, sie über die Baufortschritte zu informieren. Der Vorhabensträger bietet der Einwendungsführerin an, an den Jour-Fixe-Terminen mit den bauausführenden Firmen teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Einholung aktueller Kabelpläne werde zudem in die Ausschreibungsunterlagen mit aufgenommen.

Die Allgäuer Kraftwerke GmbH bietet abschließend an, im Fall der Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage die Kabelverlegungsarbeiten durchzuführen. Der Vorhabensträger erklärt, keinen Bedarf für eine Straßenbeleuchtung zu sehen. Eine Beleuchtung des Radwegs unter dem Brückenbauwerk werde jedoch der Stadt Sonthofen angeboten und erfolge in Abstimmung mit ihr. Genauere Details könnten im Rahmen der Bauvorbereitung besprochen werden.

In ihrer Stellungnahme vom 13.09.2022 weist die Allgäu Netz GmbH & Co KG darauf hin, dass im Bereich Bau-km 0+428 bis 0+566 eine Verlegung des 110 kV-Leitungskabels einschließlich des Steuerkabels sowie des Lichtwellenleiterkabels bis zu einer Distanz

von 2,5 m bis 3 m vom Brückenpfeilerbauwerk möglich sei. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Details der Verlegung mit der Allgäu Netz GmbH & Co KG abzustimmen und die Kabel durch den Einbau von geeigneten Schutzvorkehrungen oberhalb der Kabel vor Beschädigungen zu schützen.

Die Stadtwerke Sonthofen weisen in ihrem Schreiben vom 23.08.2022 darauf hin, dass das Schlachtwerk Sonthofen, welches im Zuge der Ausführung des Vorhabens abgerissen werden muss, über eine private Wasserversorgungsleitung mit Wasser versorgt wird. Vor Abbruch des Gebäudes müsse diese stillgelegt und anschließend vom Netz getrennt werden. Der Vorhabensträger nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

Der Abwasserverband Obere Iller hat sich mit Schreiben vom 11.10.2022 zum Vorhaben geäußert. Er weist auf die Bedeutung seines vom Vorhaben betroffenen Hauptsammlers hin. Über diesen würden die Abwässer der Marktgemeinde Oberstdorf sowie der Hörnerdörfer Bolsterlang, Fischen, Obermaiselstein und Ofterschwang der Verbandskläranlage in Thanners zugeleitet. Während der gesamten Bauzeit müsse daher der Ablauf in diesen Hauptsammler gesichert sein. Die Verlegung der betreffenden Leitung wäre sehr aufwendig und kostenintensiv. Der Vorhabensträger erklärt dazu, die Lage der Schächte einschließlich der Solhöhen vermessen und daraus unter der Annahme eines geraden Verlaufs die Lage des Kanals interpoliert zu haben. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung könne der Kanal bestehen bleiben und müsse nur stellenweise während der Baumaßnahme gesichert werden. Der Verband hält eine Beweissicherung am Kanal vor Baubeginn für unbedingt erforderlich. Der Vorhabensträger sagt die Durchführung einer gemeinsamen Beweissicherung zu und nimmt den Hinweis des Verbands auf den gemeinsamen Vertrag über die Benutzung von Straßeneigentum zum Bau und Betrieb eines Abwasserkanals bei Sonthofen vom 23.10./29.10.1985 zur Kenntnis.

Die Einhaltung der Forderungen der fortwährenden Gewährleistung des Abflusses in den Hauptsammler während der gesamten Bauzeit und der Durchführung einer Beweissicherung des Kanals vor Baubeginn wird durch die Auflage oben unter A. VIII. 3 gesichert.

## **6. Eisenbahnbundesamt, Deutsche Bahn AG**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat sich mit Schreiben vom 15.09.2022 zum Vorhaben geäußert. Es weist darauf hin, dass die naturschutzfachlichen Maßnahmen 2.11E und 2.12E auf einem Streckenflurstück der Deutschen Bahn AG liegen. Um die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Bahnbetriebes dadurch auszuschließen, sollten dieses Maßnahmen mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich

von Bahnanlagen müsse deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit gewährleistet sein.

Der Vorhabensträger erklärt, dass die betreffenden naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen bereits durchgeführt seien, und zwar im direkten Umgriff des Eingriffsbereichs und damit an anderer Stelle als im Maßnahmenplan vorgesehen. Die Standorte der von der Maßnahme beinhalteten Nisthilfen seien mit einem Fachmann der Ortsgruppe des Landesamtes für Vogelschutz abgestimmt. Damit habe sich der Einwand des Einwendungsführers erledigt.

Das Eisenbahn-Bundesamt weist abschließend darauf hin, dass für die Prüfung der Vereinbarkeit des Planfeststellungsvorhabens mit den Betreibern der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen die Deutsche Bahn AG zuständig und damit im Planfeststellungsverfahren zu beteiligen sei.

Die Deutsche Bahn AG wurde vorliegend am Planfeststellungsverfahren beteiligt und hat am 07.10.2022 zum Vorhaben Stellung genommen. Sie hat bei Beachtung der von ihr genannten Bedingungen und Sicherheitshinweise keine Bedenken gegen das Planfeststellungsvorhaben.

Durch die Auflagen oben unter A.VII im Tenor dieses Beschlusses ist die Einhaltung dieser Vorgaben gesichert.

## **7. Regionaler Planungsverband Allgäu**

Der Regionale Planungsverband Allgäu hat mit Schreiben vom 23.09.2022 zum Vorhaben Stellung genommen.

Er weist darauf hin, dass sich angrenzend zum Vorhaben das Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und –rückhaltes Nr. H 13 Gemeinde Ofterschwang, Stadt Sonthofen (RP 16 B I.3.3.1 (Z) i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“) befinde. In Vorranggebieten sei bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung des Hochwasserschutzes und –rückhaltes Vorrang einzuräumen. Ob oder inwiefern sich daraus vorliegend besondere Anforderungen an die Planung ergäben, sei von der amtlichen Wasserwirtschaft zu beurteilen.

Das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt Kempten wurde am Planfeststellungsverfahren beteiligt und hat sich im Rahmen seiner Stellungnahme auch zu den Auswirkungen

des Vorhabens auf den Hochwasserschutz und –rückhalt geäußert. Nach seiner fachlichen Einschätzung erfüllt die Planung unter Beachtung gewisser Vorgaben auch während der Bauausführung die Anforderungen an den Hochwasserabfluss. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Auflagen oben unter A.V.3.2 gesichert. Nach Fertigstellung der neuen Brücke würden sich nach Erkenntnis des Wasserwirtschaftsamts Kempten die Wasserabflussverhältnisse nicht nachteilig verändern und es würde dauerhaft auch kein nennenswerter Retentionsraum verloren gehen. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen oben unter C.III.4 und 6 verwiesen.

## **8. Polizei**

Das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West hat mit Schreiben vom 12.09.2022 zum Vorhaben Stellung genommen.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die plangegenständliche Maßnahme. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass während der Bauphase jegliche Gefährdung für den öffentlichen Verkehr durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden müsse. Dies betreffe insbesondere den unter der Brücke verlaufenden Fährverkehr zwischen Sonthofen und Sigishofen sowie den Fuß- und Radverkehr rechts- und linksseitig der Iller.

Der Vorhabensträger erklärt, die Verkehrsführungen während der Bauzeit im Rahmen einer Verkehrsbesprechung unter Einbindung der Polizei festzulegen. Die Wege rechts- und linksseitig der Iller würden während der Bauphase für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

## **9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 10.10.2022 für die Bundeswehr Stellung genommen.

Im Bereich der vorliegenden Planung sei die Bundesstraße 19 als Lateralstraße 724 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes. In dessen Zuge sei die militärischen Lastenklasse MLC 50-50/100 zu erfüllen. Brückenbauwerke seien nach STANAG (Klassifizierung von Brücken, Fähren, Flößen und Fahrzeuge) in militärische Lastenklassen einzustufen. Eine Ausschilderung der militärischen Lastenklasse sei nicht erforderlich.

Der Vorhabensträger gibt an, dass diesen Anforderungen entsprochen werde.

Daher hat die Bundeswehr keine Einwände gegen das Planfeststellungsvorhaben.

#### **10. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Schreiben vom 09.09.2022 zum Vorhaben Stellung genommen.

Es teilt mit, dass gegen die oben aufgeführte Maßnahme keine Bedenken bestünden. Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung seien in diesem Bereich nicht betroffen. Lediglich die Integrierte Ländliche Entwicklung Alpsee-Grünten, die sich gerade im Aufbau befinde, sei am Rande betroffen. Dies habe aber keinen Einfluss auf das geplante Vorhaben. Belange des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben seien von dem oben genannten Bauwerk nicht betroffen.

#### **V. Einwendungen und Forderungen Privater**

##### **1. Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 3564/6, 3564/4, 3564 der Gemarkung Ofter- schwang sowie des Grundstücks Fl.Nrn. 4678/5 und 4681/29 der Gemarkung Sonth- ofen**

Der Einwendungsführer ist von dem Vorhaben betroffen, da Teilflächen der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Fl.Nrn. 3564/6, 3564/4, 3564 jeweils Gemarkung Ofter-  
schwang sowie Fl.Nrn. 4678/5 und 4681/29 der Gemarkung Sonthofen für das Planfest-  
stellungsvorhaben dauerhaft oder vorübergehend beansprucht werden, und hat mit  
Schreiben vom 23.09.2022 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Er trägt vor, er bewirtschafte einen Milchviehbetrieb im Haupterwerb mit einer Fläche von  
ca. 10 ha. Laut den Planunterlagen seien Teilflächen der o.g. Grundstücke mit einer Ge-  
samtgröße von 1,8963 ha betroffen: Insgesamt sollten für das Planfeststellungsvorhaben  
121 m<sup>2</sup> dauerhaft abgetreten und 18.862 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen wer-  
den. Die für die Baumaßnahme benötigte Fläche betreffe somit knapp 1/5 seiner Gesamt-  
fläche. Der Flächenverlust stelle, auch wenn er nur vorübergehend sei, eine Existenzge-  
fährdung für seinen Betrieb dar und habe u.a. Auswirkungen auf den Futterbedarf, die  
einzuhaltenden Großvieheinheiten, die Förderung, Düngemittelrecht, usw.. Aus diesem  
Grund sei er nicht bereit, Eigentumsflächen abzugeben und auch nicht bereit, Flächen für

die Baumaßnahme in der vorgesehenen Größenordnung zur Verfügung zu stellen. Die Planung sei so auszuführen, dass die Trassenverlegung oder –erweiterung nach Osten erfolge, so dass keine Eigentumsflächen von ihm auf der westlichen Seite benötigt würden. Durch diese Verlegung wären keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen, sondern minderwertige Böschungsflächen. Zudem sei aus der Stadtratssitzung der Stadt Sonthofen vom 27.09.2022 hervorgegangen, dass eine Verbauung Richtung Osten keine Auswirkungen auf die angrenzende Industriefläche sowie auf den aktuellen Straßenverlauf der Abfahrt Sonthofen Süd (von Oberstdorf kommen) habe. Lediglich beim Ausbau der Straße Richtung Westen werde der Industriefirma Betriebsfläche zugesprochen, die wiederum von seinem landwirtschaftlich bewirtschafteten Betrieb gefordert werde. Deshalb fordere er, eine Planänderung dahingehend vorzunehmen, dass von ihm keine Eigentumsflächen benötigt würden, und die für die Baumaßnahme zur vorübergehenden Nutzung vorgesehene Fläche auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zudem sei die Ausführung der Baumaßnahme dahingehend zu prüfen, ob ein 4-streifiger Ausbau noch zeitgemäß sei. Seit der Verkehrsaufkommensberechnung aus dem Jahr 2017 sei durch die Corona-Krise, den Ukraine-Krieg, die verdoppelten Kraftstoffpreise und das Umweltbewusstsein der Bürger eine veränderte Verkehrssituation zu erwarten. Eine erneute Überprüfung des Verkehrsaufkommens auf der B 19 im Abschnitt Sonthofen Nord-Süd sei deshalb erforderlich.

Der Vorhabensträger erklärte, man habe den Einwendungsführer gebeten, konkrete Angaben zu seinen tierischen und pflanzlichen Produktionszweigen, betriebswirtschaftlichen Einzelheiten sowie seiner Flächenausstattung einschließlich der gepachteten Flächen zu machen, um prüfen zu können, ob sein Betrieb durch das Planfeststellungsvorhaben in seiner Existenz gefährdet werde. Sein Einverständnis zur Abfrage der bei der Landwirtschaftsverwaltung erfassten, personenbezogenen InVekos-Daten zur Verifizierung und Ergänzung der Angaben des Einwendungsführers habe der Einwendungsführer jedoch nicht erteilt. Auf Grundlage der seitens des Einwendungsführers gemachten Angaben habe man den Einwand der Existenzgefährdung eingehend geprüft. Zur Verifizierung der vom Einwendungsführer zur Verfügung gestellten Unterlagen seien Grundbuchdaten des Einwendungsführers abgefragt und um Angaben zur tatsächlichen Nutzung, sofern diese von den Grundbuchdaten abwichen, ergänzt worden (Quelle: BayernAtlas-GRUNDSTEUER). Da die vorstehende Datenbasis (Grundbuch + tatsächliche Nutzung) von einer geringfügig geringeren landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) ausgehe (10,1546 ha LF) als die vom Einwendungsführer bereitgestellten Unterlagen (10,4381 ha LF), sei zu Gunsten des Einwendungsführers in der Prüfung der Existenzgefährdung auf die geringere

Fläche abgestellt worden. Im Ergebnis sei dieser Einwand nicht begründet. Dies ergebe sich im Einzelnen aus Folgendem:

Der Betrieb verfüge über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Eigentum) von 10,1546 ha. Pachtflächen würden bei der anrechenbaren Nutzfläche grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie dem Betrieb rechtlich gesichert nachhaltig zur Verfügung stehen. Da der Betrieb laut Angaben des Einwendungsführers keine Flächen zugepachtet habe, seien keine weiteren Flächen berücksichtigungsfähig. Als Bemessungsgröße zur Bewertung des Flächenverlustes sei demnach eine Fläche von 10,1546 ha herangezogen worden.

Die bislang in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten baulichen Eingriffe brächten einen dauerhaften Flächenverlust i.H.v. 0,0121 ha mit sich. Dies entspreche einem prozentualen Flächenverlust von 0,12 %. Der durch das Planfeststellungsvorhaben ausgelöste Flächenverlust liege damit deutlich unter 5 % der anrechenbaren Nutzfläche. Der Einwand der Existenzgefährdung sei daher nicht gerechtfertigt und es ergäbe sich aus Sicht des Vorhabensträgers keine Notwendigkeit, nähere Untersuchungen dazu vorzunehmen.

Es bestehe kein Entschädigungsanspruch in Form von Tauschflächen, sondern es erfolge eine monetäre Entschädigung für die dauerhaft und vorübergehend beanspruchten Flächen sowie die Formverschlechterung durch Anschneidung.

Auch der Vortrag des Einwendungsführers, dass insbesondere der große Umfang an vorübergehend beanspruchten Flächen seinen Betrieb in seiner Existenz bedrohe, sei nicht begründet:

Grundsätzlich sei bei einer Prüfung der Existenzgefährdung den Eigentums- und ggf. rechtlich gesicherten, nachhaltig zur Verfügung stehenden Pachtflächen der Eigentumseingriff durch dauerhaften Grunderwerb gegenüber zu stellen. Der Umfang der vorübergehend beanspruchten Flächen spiele in dieser Frage grundsätzlich keine Rolle. Um die betrieblichen Auswirkungen der durchaus erheblichen vorübergehenden Inanspruchnahme (VIA, insgesamt 1,9580 ha) einschätzen zu können, seien in einer Berechnung die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen aus den beiden besonders betriebsrelevanten Flurstücken FINr. 3564/6 (VIA 0,4934 ha) und FINr. 3564 (VIA 1,3182 ha) wie ein dauerhafter Grunderwerb behandelt und die daraus resultierenden Auswirkungen, insbesondere auf den Viehbesatz, beleuchtet worden.

Der Viehbesatz sei ein maßgebender Indikator für anfallende Ausscheidungen (auszubringen gemäß Düngeverordnung), Futterbedarf und Förderung (u.a. laufende Agrarumweltmaßnahme B21) und damit für eben diese Punkte, die der Einwendungsführer in seinem Einwand durch die Flächenbeanspruchung bedroht sehe.

Würden die beiden vorstehenden Flächen in diesem Umfang dauerhaft erworben, beliefe sich der prozentuale Flächenverlust auf rund 18 % und es wäre grundsätzlich von einer Existenzgefährdung des Betriebes auszugehen.

Ein Blick auf die Auswirkungen auf und durch den Viehbesatz zeige jedoch, dass der Betrieb durch die zwischenzeitliche Beanspruchung dieser Flächen keine existenzkritischen Einschränkungen erfahre und unverändert aufrechterhalten werden könne. Der Viehbesatz belaufe sich aktuell vor dem baulichen Eingriff bei 12 gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von rund 10,15 ha auf 1,18 GVE / ha LF. Der planmäßige Grunderwerbseingriff nach den Planfeststellungsunterlagen bedinge keine darstellbare Verschlechterung dieses Faktors. Der fiktiv unterstellte Grunderwerb würde lediglich eine Änderung dahingehend bewirken, dass den 12 gehaltenen GVE nunmehr nur noch eine Fläche von rund 8,33 ha LF gegenüberstünde, was einen Faktor von 1,44 GVE / ha LF ergäbe. Da insbesondere die laufende Agrarumweltmaßnahme B21 („Extensive Grünlandnutzung für Rauhfutterfresser“) einen maximalen GVE-Besatz von 1,76 GVE/ha vorschreibe und dieser auch im fiktiven Grunderwerbsfall noch deutlich unterschritten werde, seien keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Betrieb zu erwarten. Selbst im hypothetischen Fall eines kompletten Erwerbes aller vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen würde dieser Maximalwert nicht überschritten. Damit sei die mit dieser Agrarumweltmaßnahme verbundene Förderung aus Sicht des Vorhabensträgers nicht gefährdet. Für entgangene Betriebsprämien aufgrund der temporär verringerten Nutzfläche könne dem Einwendungsführer nach Nachweis des Fördersatzes eine individuelle monetäre Entschädigung gewährt oder er könne mit Hilfe pauschaler Werte entschädigt werden.

Aufgrund des weiterhin vergleichsweise niedrigen GV-Besatzes sei nicht davon auszugehen, dass die Vorgaben der Düngeverordnung in der Eingriffszeit nicht eingehalten werden könnten.

Auch ein ungedeckter Futterbedarf sei grundsätzlich nicht zu erwarten, könne jedoch ggf. durch Zukauf ausgeglichen werden. Der Betrieb sei als Heumilchbetrieb in der Futtermittelauswahl (ausschließlich Heu) zwar limitiert. Grundsätzlich sei Heu jedoch ein gehandeltes Futtermittel.

Im Ergebnis sei damit der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers auch durch die durch das Planfeststellungsvorhaben bedingte umfangreiche vorübergehende Inanspruchnahme der Eigentumsflächen nicht in seiner Existenz gefährdet.

Hinsichtlich der Forderung des Einwendungsführers, die Lage der Trasse nach Osten zu verschieben, um seinen Grund für das Vorhaben nicht beanspruchen zu müssen, verwies der Vorhabensträger darauf, dass es sich bei der vorliegenden Maßnahme um eine Erneuerung der bestehenden Brücke über die Iller bei Sigishofen sowie um eine Erneuerung der Brücke über den Ast der AS Sonthofen-Süd handle. Eine Entscheidung über den 4-streifigen Ausbau der B19 werde mit dieser Maßnahme nicht getroffen. Der Neubau der beiden Brückenbauwerke müsse nördlich und südlich im Bestand an den bestehenden Straßenverlauf angeschlossen werden. Bereits im Jahr 2021 sei auf Wunsch des Einwendungsführers im Auftrag des Vorhabensträgers eine Verschiebung der Planungsachse für einen späteren 4-streifigen Ausbau der B 19 durch ein Ingenieurbüro geprüft worden. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung komme die vom Einwendungsführer gewünschte Trassenverlegung nicht in Betracht, da zum einen die Abfahrtsrampe der Anschlussstelle Sonthofen-Süd nördlich der Illerbrücke (Fahrtrichtung Norden) nicht verkürzt werden könne. Eine Verkürzung hätte zwangsläufig eine steilere Längsneigung der Rampe zur Folge. Dies sei jedoch nach den Vorgaben der maßgeblichen Richtlinien nicht zulässig. Zum anderen erfordere die Trassierung der Kraftfahrstraße nach den gültigen Richtlinien großzügige Trassierungselemente. Eine Verschiebung der Trasse nach Osten hätte auch einen dauerhaften Eingriff in das vorläufig festgesetzte Hochwasserschutzgebiet zur Folge und würde die Straße näher an ein Wohn- / Mischgebiet heranrücken und damit zu einer stärkeren Lärmbelastung der Anwohner führen. Anders als vom Einwendungsführer vorgetragen würden weder für die Erneuerung der Brücke über die Iller noch für einen möglichen späteren 4-streifigen Ausbau der B19 einzelnen Grundstückseigentümern Flächen zugesprochen. Vielmehr seien mit der Maßnahme ausschließlich neue Grundinanspruchnahmen verbunden.

Zur Forderung des Einwendungsführers, den Plan dahingehend abzuändern, dass für das Vorhaben keine Grundfläche dauerhaft abgetreten werden müsse und die vorübergehende Inanspruchnahme von in seinem Eigentum stehenden Grund auf ein Mindestmaß

beschränkt werde, verwies der Vorhabensträger darauf, dass er die Planungen bereits dahingehend optimiert habe, um die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von im Eigentum des Einwendungsführers stehenden Flächen möglichst zu minimieren. Die Planung sehe hierfür die Errichtung einer Stützkonstruktion am Böschungsfuß vor. Die für das Vorhaben erforderliche temporäre Flächeninanspruchnahme von Eigentumsflächen des Einwendungsführers habe man durch ein beauftragtes Ingenieurbüro überprüfen lassen. Demnach beinhalte der in den Lageplänen eingezeichnete Umgriff der Baustelleneinrichtungsflächen auf den Fl.-Nrn. 3564/4, 4678/5 der Gemarkung Ofterschwang diejenige Fläche, die direkt benötigt werde, um die Brücke über die Iller zu errichten (Arbeitsstreifen). Eine nur teilweise Beanspruchung dieser Fl.-Nrn. zwischen der OA 5 und der B19 im Osten und der Iller im Norden würde den Flächenbedarf für den Bau nicht erfüllen. Auch hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nr. 3564/6 Gemarkung Ofterschwang und Fl.Nr. 4681/29 Gemarkung Sonthofen bezeichne der in den Lageplänen eingezeichnete Umgriff diejenige Fläche, die direkt benötigt werde, um die Brücke über die Iller zu errichten (Arbeitsstreifen). Auf diesen Flächen seien ergänzend die Lagerflächen für Schalmaterial, Bewehrung, Bauhilfsstoffe und Traggerüstbauteile vorgesehen. Darüber hinaus seien dort neben den vorgenannten Lagerflächen auch Flächen für die Vormontage des Traggerüsts für den Neubau der Illerbrücke sowie für die Vormontage der Schalungen eingeplant. Auch die Baucontainer- und Geräteabstellflächen sowie Flächen für temporäre Gewässerschutzmaßnahmen seien dort angeordnet. Eine nur teilweise Beanspruchung dieser Fl.-Nrn. zwischen der OA 5 und der B19 im Osten und der Iller im Norden würde den Flächenbedarf für den Bau nicht erfüllen. Bezüglich der geplanten vorübergehenden Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 3564 Gemarkung Ofterschwang verwies der Vorhabensträger darauf, dass nach dem Abfallwirtschaftsgesetz sowie den maßgebenden technischen Richtlinien und Vorschriften zur Abfallbehandlung alle Erdaushubmassen nach Gewinnung oder Aushub auf etwaig bestehende geogene und anthropogene Belastungen hin geprüft und einer Wiederverwendung oder einer Entsorgung zugeführt werden müssten. Hierfür müssten die gewonnenen Erdstoffe in Haufwerken mit definierten Größen zwischengelagert und beprobt werden. Nach dem Ergebnis der Beprobung werde über deren Wiederverwendung oder Entsorgung entschieden. Zur Wiederverwendung bestimmte Mengen blieben vor Ort, zu entsorgende Mengen müssten auf zugelassene Deponien verbracht werden. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass in der Regel zur Wiederverwendung vorgesehene Erdstoffe nicht unmittelbar auf der Baustelle eingebaut werden könnten, sondern ein zeitlicher Versatz zu beachten und somit von einer Verweildauer auf der Lagerfläche auszugehen sei. Für diese gesetzlich vorgeschriebenen Schritte müssten ausreichend große Flächen vorgesehen werden. Weiter sei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Minimierung von Bauabfällen vorgesehen,

sämtliche Betonabbruchmassen der Brückenbauwerke auf dieser Fläche zwischenzulagern, mittels Brechanlagen aufzubereiten und für eine Wiederverwendung auf der Baustelle als Hinterfüllmaterial für die Brückenwiderlager und zum Einbau in andere Bereiche auf dieser Fläche zu lagern.

Die BE-Flächen auf den Flumummern 3564/4, 4678/5, 3564/6 und 4681/29 seien für die Arbeiten direkt an der B19 erforderlich und somit räumlich vorgegeben.

Diese Flächen reichten jedoch nicht aus, da für die Beprobung und das Recycling von Material eine weitere BE-Fläche erforderlich sei. Die Flächen östlich der B19 seien aufgrund des vorläufig festgesetzten Hochwasserschutzgebietes vorab auszuschließen gewesen. Die Wahl sei auf Fl.Nr. 3564 Gemarkung Ofterschwang gefallen, da dadurch geringstmögliche Schadstoffemissionen durch Transportfahrzeuge entstehen würden und auch die öffentlichen Straßen und Wege geringst möglich beeinträchtigt würden. Insbesondere sollte eine zusätzliche Verkehrsbelastung des Knotenpunktes Oberstdorfer Straße / OA5 vermieden werden, da dieser bereits im Bestand an seiner Kapazitätsgrenze angelangt sei. Weitere Vorteile einer Heranziehung der Fläche Fl.Nr. 3564 sei, dass der Transport schnellstmöglich erfolgen könne, die Fläche am wirtschaftlichsten angeordnet sei, Baulärmemissionen auf angrenzende Bebauung vermieden werden könnte, die Fläche sich außerhalb besonders geschützter oder gewidmeter Flächen befinde, insbesondere auch außerhalb des Sicherheitsbereichs von Bahngleisen, und die Fläche über Zufahrtsmöglichkeiten verfüge, da sie erschlossen sei. Der Vorhabensträger erklärte sich jedoch bereit, im Rahmen des Möglichen dem Einwendungsführer falls gewünscht mit dem Zuschnitt der Fläche entgegen zu kommen.

Zur Forderung des Einwendungsführers, zu überprüfen, ob ein vierstreifiger Ausbau der B 19 noch zeitgemäß sei, verwies der Vorhabensträger darauf, dass im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung über einen etwaigen vierstreifigen Ausbau der B 19 getroffen werde. Dieser bleibe gegebenenfalls einem gesonderten Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich des Einwands der Existenzgefährdung forderte die Regierung von Schwaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde den Einwendungsführer mit Schreiben vom 16.02.2023 auf, ihr die für die Prüfung des Einwands der Existenzgefährdung erforderlichen Angaben zu machen und entweder in die Einsichtnahme der bei der Landwirt-

schaftsverwaltung gespeicherten InVeKoS-Daten einzuwilligen oder den mit dem Anschreiben übermittelten einzelbetrieblichen Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabensträger tektierte mit Datum vom 28.02.2023 die Planunterlagen. Infolgedessen änderte sich die Betroffenheit des Einwendungsführers dahingehend, dass insgesamt statt 121 m<sup>2</sup> nunmehr 164 m<sup>2</sup> dauerhaft und statt 18.862 m<sup>2</sup> nunmehr 18.819 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht werden.

Im Einzelnen ist der Einwendungsführer nach der Tektur vom 28.02.2023 wie folgt von dem Vorhaben betroffen:

- Fl.Nr. 3564/6 Gemarkung Ofterschwang mit einer Größe von 5.055 m<sup>2</sup>: 128 m<sup>2</sup> dauerhaft und 4.927 m<sup>2</sup> vorübergehend;
- Fl.Nr. 3564/4 Gemarkung Ofterschwang mit einer Größe von 286 m<sup>2</sup>: 286 m<sup>2</sup> vorübergehend;
- Fl.Nr. 4678/5 Gemarkung Sonthofen mit einer Größe von 718 m<sup>2</sup>: 718 m<sup>2</sup> vorübergehend;
- Fl.Nr. 3564 Gemarkung Ofterschwang mit einer Größe 75.953 m<sup>2</sup>: 13.182 m<sup>2</sup> vorübergehend;
- Fl.Nr. 4681/29 Gemarkung Sonthofen mit einer Größe von 460 m<sup>2</sup>: 36 m<sup>2</sup> dauerhaft und 424 m<sup>2</sup> vorübergehend;

Der Einwendungsführer wurde unter Zusendung von Planauszügen, aus welchen er seine geänderte Betroffenheit entnehmen konnte, mit Schreiben vom 14.03.2023 zu den Planänderungen angehört.

Am 27.03.2023 übersandte der Vorhabensträger dem Einwendungsführer ein Angebot für die Entschädigung bezüglich der während der Bauzeit erforderlichen vorübergehenden Grundinanspruchnahme. Demnach würden die Flächen für die vorübergehende Inanspruchnahme nach einem gemeinsamen Aufmaß entsprechend den Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes vergütet. Sofern die Grundstücke verpachtet seien, stünde die Entschädigung jedoch dem Pächter zu. Für den Zeitraum der Inanspruchnahme bis einschließlich ein Jahr nach Wiederansaat werde der zutreffende Entschädigungssatz zu 100 % gewährt. Das Datum der Wiederansaat werde auf dem Aufmaßblatt festgehalten. Für die darauffolgenden Jahre werde für das 2. Jahr nach Wiederansaat 75 % des zutreffenden Entschädigungssatzes, für das 3. Jahr nach Wiederansaat 50 % des zutreffenden Entschädigungssatzes sowie für das 4. Jahr nach Wiederansaat

25 % des zutreffenden Entschädigungssatzes als Entschädigung gewährt. Die Größenordnung einer finanziellen Entschädigung läge damit, soweit man mit den Parametern 1,9580 Hektar (vorübergehende Inanspruchnahme gemäß Planfeststellungsunterlagen, Stand 23.05.2022) und dem aktuellen Entschädigungssatz i.H.v. 0,231 €/m<sup>2</sup> (Schätzungsrichtlinien BBV, Ausgabe 2023, Richtsatz für Grünland, sehr günstiges Ertragsniveau, 5 Schnitte) rechne, bei 4.522,98 € für einen 100%-Ansatz pro Jahr. Eine landwirtschaftliche Fläche, die dem Einwendungsführer seitens des Vorhabensträgers ersatzweise zur Nutzung überlassen werden könne, stehe leider nicht zur Verfügung.

Am 31.03.2023 fand vor Ort des Planfeststellungsvorhabens ein gemeinsamer Besprechungstermin mit dem Einwendungsführer, seinem anwaltlichen Beistand und Vertretern des Vorhabensträgers statt. In diesem wurde dem Einwendungsführer das Vorhaben vor Ort erläutert, die Grundlagen der Entschädigung der dauerhaften und vorübergehenden Grundinanspruchnahme dargestellt und nach einer einvernehmlichen Lösung für seine Einwendungen gesucht. Der Einwendungsführer gab an, einen technischen Verbau an der (künftigen) Grundstücksgrenze abzulehnen und eine Flachböschung im Hinblick auf die künftige Bewirtschaftung seines Grundstückes zu bevorzugen, auch wenn dies im Gegenzug eine dauerhafte Geländeaufschüttung auf seinem Grundstück bedeuten würde. Eine solche Flachböschung auf seinem Grundstück sei bereits im Zuge des bestehenden Illerdammes ausgeführt. Der Vorhabensträger erklärte, eine mögliche Änderung der Bauausführung mit einer flacheren Böschung im Neigungsverhältnis 1:5 zu prüfen. Des Weiteren sagte der Vorhabensträger zu, sämtliche Wünsche des Einwendungsführers hinsichtlich der Behandlung des Oberbodens des vorübergehend beanspruchten Grundes in eine Bauerlaubnisvereinbarung aufzunehmen. Der Vorhabensträger erklärte sich zudem bereit, auf den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen Tätigkeiten mit zu erwartenden höheren Emissionen wie eine Brechanlage so weit möglich so zu positionieren, dass die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen geschont werden.

Am 06.04.2023 übermittelte der anwaltliche Vertreter des Einwendungsführers den ausgefüllten einzelbetrieblichen Erhebungsbogen an die Regierung von Schwaben. Dazu nahm der Vorhabensträger am 17.04.2023 Stellung und legte im Ergebnis dar, dass der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers auch nach der Tektur durch das Planfeststellungsvorhaben nicht in seiner Existenz gefährdet sei.

Der Vorhabensträger prüfte im Folgenden die technische Ausführbarkeit der vom Einwendungsführer im Rahmen der Besprechung vom 31.03.2023 gewünschten Flachböschung und übermittelte diesem mit Schreiben ebenfalls vom 17.04.2023 konkrete Daten und

Pläne, wie dies gestaltet werden könnte: Demnach könne die Böschung in einem Neigungsverhältnis 1:5 ausgeführt und die endgültige Grundinanspruchnahme von bisher geplant 164 m<sup>2</sup> auf 76 m<sup>2</sup> (Fl.Nr. 3564/6 Gemarkung Ofterschwang: 40 m<sup>2</sup>, Fl.Nr.4681/29 Gemarkung Sonthofen: 36 m<sup>2</sup>) reduziert werden. Für die Ausführung sei jedoch im Gegenzug eine dauerhafte Geländeaufschüttung auf seinem Grundstück erforderlich. Ein technischer Verbau an der (künftigen) Grundstücksgrenze könne entfallen. Die Flachböschung würde an die bereits bestehende, rückseitige Flachböschung des Illerdeiches angeschlossen werden.

Es folgte weiterer Austausch zwischen dem Einwendungsführer und dem Vorhabensträger, welcher die konkrete Ausführung der Flachböschung, Entschädigungsfragen und die einer Prüfung der Existenzgefährdung zugrunde zu legenden Angaben beinhaltete. Abschließend erklärte der Einwendungsführer, die ihm mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 17.04.2023 übermittelte Ausführungsvariante der Böschung zu wünschen. Der Vorhabensträger sagte dies zu. Die Einhaltung dieser Zusage wird durch die Auflage oben unter A. VIII.5 dieses Beschlusses gesichert.

Nach Abwägung der seitens des Vorhabensträgers und des Einwendungsführers dargelegten für und gegen das Planfeststellungsvorhaben sprechenden Argumente ergibt sich, dass insgesamt die vom Einwendungsführer vorgetragenen Einwendungen nicht so stark zu gewichten sind, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Maßnahme hinter ihnen zurückzustehen hätte. Im Einzelnen:

#### Inanspruchnahme von Eigentumsflächen des Einwendungsführers, Dimensionierung des Vorhabens

Im Rahmen der Planfeststellung kommt zwar den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der Abwägung zu. Die Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein, und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Vorliegend wird die Planung diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 T und Unterlage 10.2 T) vorgesehene Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwendungsführers ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme zu verwirklichen, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient. Der Vorhabensträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass er in der Planung auf die Interessen des betroffenen Einwendungsführers so weit wie möglich Rücksicht nimmt und hat

im Fall der Grundstücke Fl.Nr. 3564/6 Gemarkung Ofterschwang und Fl.Nr.4681/29 Gemarkung Sonthofen die dauerhafte Beanspruchung sogar noch einmal verkleinert. Eine weitere Reduzierung der Inanspruchnahme von Eigentumsflächen des Einwendungsführers ist bei einer sachgerechten Bewertung aller zu berücksichtigenden Belange nicht erreichbar. Das Planfeststellungsvorhaben führt zwar zum Verlust des Eigentums an den dauerhaft für den Straßenbau in Anspruch genommenen Flächen. Die Dimensionierung des Vorhabens und die Erforderlichkeit der dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen wurde bereits oben unter C. III. 3.3 behandelt. Die vorübergehend benötigten Flächen stehen dem Betrieb des Einwendungsführers für die Dauer der Arbeiten nicht zur Verfügung. Der Vorhabensträger hat jedoch schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die vorübergehende Beanspruchung der Flächen des Einwendungsführers für das Vorhaben erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der für den Ausbau der Straße sprechenden öffentlichen Belange ist damit die Beeinträchtigung seines Eigentums durch das Planfeststellungsvorhaben vom Einwendungsführer hinzunehmen. Der Einwendungsführer ist für die entstehenden Beeinträchtigungen zu entschädigen. Fragen der Entschädigung, deren Angemessenheit und etwaige Festsetzung für den Fall, dass keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer erzielt werden, sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

#### Einwand der Existenzgefährdung

Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind dem Einwendungsführer auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben nicht wie vom Einwendungsführer vorgetragen eine Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs.

Der vorliegend nach der Zusage des Vorhabensträgers (gesichert oben in Auflage A. VIII. 5) anzusetzende dauerhafte Flächenverlust von 76 m<sup>2</sup> liegt bei Ansatz der vom Einwendungsführer im einzelbetrieblichen Erhebungsbogen gemachten Angaben weit unter der 5 %-Schwelle, bei der nach der Rechtsprechung regelmäßig das Vorliegen einer Existenzgefährdung anzunehmen ist. Bei Verlusten von weniger als 5 % der Fläche ist nach der Rechtsprechung (vgl. BayVGh, Urt. v. 10. November 1998, Az. 8 A 96. 40115) dagegen nicht davon auszugehen, dass ein gesunder landwirtschaftlicher Betrieb durch die Flächenverluste in seiner Existenz gefährdet ist. Die hierfür erforderliche überschlägige Prüfung kann von der Planfeststellungsbehörde ohne Einschaltung eines Sachverständigen selbst durchgeführt werden (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, Az. 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 ff., BayVGh, Urt. v. 24.05.2005, 8 N 04.3217, VGHE 58, 155 ff.).

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind bei der Prüfung, ob der Einwendungsführer in seiner Existenz gefährdet ist, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Die betroffenen Flächen stehen dem Einwendungsführer nach Durchführung der Maßnahme wieder zur Verfügung. Es liegt daher kein dauerhafter Eingriff in den Betrieb vor. Für die Dauer der Beanspruchung ist eine Geldentschädigung zu zahlen. Fragen der Angemessenheit der Entschädigung und deren Festsetzung für den Fall, dass keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer erzielt werden, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Soweit sich der Einwendungsführer darauf beruft, die umfangreiche vorübergehende Inanspruchnahme seiner landwirtschaftlichen Flächen (insgesamt 18.819 m<sup>2</sup>, Stand Tektur vom 28.02.2023) durch das Planfeststellungsvorhaben habe erhebliche Auswirkungen auf Futterbedarf, Viehbesatz, Düngung und Förderung und führe deshalb in seinem Fall sehr wohl zu einer Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes, ist dieser Einwand nicht begründet. Nach den vom Einwendungsführer gemachten Angaben wird auch während der vorübergehenden Inanspruchnahme seines Grundes bei Bau des Vorhabens der zulässige Großviehbesatz pro Hektar von ihm nicht überschritten, so dass die Vorgaben der Düngeverordnung auch während der Bauzeit eingehalten werden können. Zudem wird der Einwendungsführer für etwaig entgehende Betriebsprämien und Fördermittel aufgrund der temporär verringerten Nutzfläche entschädigt. Dies hat der Vorhabensträger dem Einwendungsführer auch im Schreiben vom 17.04.2023 bereits zugesagt. Ein etwaig entstehender ungedeckter Futterbedarf kann durch Zukauf ausgeglichen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Einwendungen des Einwendungsführers insgesamt nicht von solchem Gehalt sind, dass sie das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Maßnahme überwiegen würden.

## **VI. Gesamtergebnis**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die vorliegende Planfeststellungsmaßnahme gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend

ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

## **VII. Straßenrechtliche Verfügungen**

Die Straßenrechtlichen Verfügungen basieren auf § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11).

## **VIII. Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern A. I bis X des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wird wie beantragt angeordnet, da es vorliegend im öffentlichen Interesse liegt, dass das geschaffene Baurecht unverzüglich umgesetzt werden kann, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen, § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO:

Der Vorhabensträger macht geltend, dass es für den erforderlichen Ersatzneubau der Illerbrücke Sigishofen unabdingbar sei, mit dem Bau im Frühjahr 2024 zu beginnen. Zur Einhaltung der Terminkette sei es erforderlich, die Bauleistungen bereits auszuschreiben, ohne den Eintritt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses abzuwarten. Die ursprünglich im Projektablaufplan vorgesehenen zeitlichen Puffer für Unvorhergesehenes seien mittlerweile restlos aufgebraucht. Dies sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass man auf die Sorgen und Nöte des Haupt-Privat-Betroffenen sehr intensiv eingegangen und durch entsprechende Umplanungen seinen Forderungen bestmöglich entgegengekommen sei.

Hinzu komme, dass der gegenwärtige Zustand des Brückenbauwerks keine weiteren Verzögerungen für die Realisierung des Ersatzneubaus mehr zulasse. Die geplante Erneuerung müsse in der Zeitspanne 2024 bis 2027 umgesetzt werden, um einen sicheren und leistungsfähigen Verkehrsablauf im südlichen Oberallgäu zu gewährleisten. Im Zuge der Baudurchführung werde zunächst das neue Teilbauwerk der Richtungsfahrbahn Süd der Illerbrücke in versetzter Lage neben dem Bestandsbauwerk errichtet (Bauphasen I und II). Erst mit Abschluss der Bauphase II könnten die Fahrstreifen beider Fahrtrichtungen auf das neu errichtete westliche Teilbauwerk der Illerbrücke umverlegt werden. Damit sei das Bestandsbauwerk aufgrund der zwingend erforderlichen vorlaufenden Arbeiten selbst bei einem Baubeginn im Frühjahr 2024 erst im Herbst 2025 von Verkehrslasten frei. Im Zuge der 2016 und 2018 durchgeführten Nachrechnung der Illerbrücke Sigishofen nach

der Nachrechnungsrichtlinie seien erhebliche Defizite hinsichtlich der Tragfähigkeit festgestellt worden. Es sei damit notwendig, die Brücke schnellstmöglich zu erneuern. Die Restnutzungsdauer der bestehenden Brücke (um die Zeit bis zur Inbetriebnahme der neuen Brücke zu überbrücken) habe auf Grund der bestehenden Schädigungen nur unter der Maßgabe entsprechend ausgedehnt werden können, dass ein Fahrstreifen komplett gesperrt und die verbliebenen beiden Fahrstreifen an die äußeren Ränder des Bauwerks verlegt wurden, um so den stark geschädigten Mittelträger zu entlasten. Des Weiteren sei bereits eine erste Sperrung des Bauwerks für Fahrzeuge über 44 Tonnen (Schwertransporte) unabdingbar gewesen, um das Fortschreiten der Schädigungen weiter zu verlangsamen. Zusätzlich sei das Prüfintervall mit handnaher Prüfung des Bauwerks von 6 Jahren auf 1 Jahr verkürzt worden. Nur durch diese Maßnahmen sei es möglich gewesen, die rechnerische statische Restnutzungsdauer bis Ende 2023 nachzuweisen. Diese rechnerische statische Restnutzungsdauer laufe damit bereits in einem halben Jahr ab.

Zwischenzeitlich durchgeführten Sonderprüfungen hätten eine weitere stetige Zunahme der Schäden ergeben. Um die Restnutzungsdauer weiter zu verlängern, müssten laut Prüfbericht kostenaufwändige Notsanierungen durchgeführt werden und die Prüfintervalle auf 6 Monate verkürzt werden. Je länger es dauere, bis die neue Brücke dem Verkehr zur Verfügung stehe, desto mehr Aufwand müsse hier betrieben werden. Die technischen Möglichkeiten, die Ausweitung der Schäden zu verlangsamen, seien jedoch stark begrenzt. Es müsse daher damit gerechnet werden, dass zur Reduzierung der weiteren Schädigung des Überbaus und somit zur Sicherstellung der weiteren Nutzbarkeit des Bauwerks und zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Bundesstraße in absehbarer Zeit auch weitere verkehrsbeschränkende Maßnahmen wie z.B. Tonnagebegrenzung für den allgemein zugelassenen Schwerverkehr bis hin zur Gesamtvollsperrung angeordnet werden müssten. Auf Grund der exponierten Lage des Bauwerks hätten auch nur den Schwerverkehr betreffende verkehrsbeschränkende Maßnahmen erhebliche und nicht zu vertretende Folgen: Die Bundesstraße 19 (DTV: 15.972 Kfz/d davon SV: 525 Kfz/d) stelle die wichtigste Verbindung zwischen dem südlichen und nördlichen Teil des Landkreises dar und binde den südlichen Landkreis und das Kleinwalsertal (österreichische Exklave) an das überregionale Straßennetz (BAB A 980 und BAB A 7, sowie B 308) an. Es handle sich um eine Straße mit überregionaler Verbindungsfunktionsstufe. Für die Bundesstraße sei keine leistungsfähige Umleitungsstrecke vorhanden, die den Bundesstraßenverkehr aufnehmen könne. Die einzigen weiteren klassifizierten Straßenverbindungen in diesen Raum seien die östlich und westlich parallel verlaufenden Kreisstraßen OA 4 (DTV: 4.826 Kfz/d davon SV: 155 Kfz/d) und OA 5 (DTV: 1.345 Kfz/d davon SV: 55 Kfz/d). Diese seien

jedoch auf Grund ihres Ausbaustandards, der Fahrbahnbreite und der Konfliktstellen (insbesondere Schulwegsicherheit, Lärmbelastung, Engstellen ohne Begegnungsmöglichkeit, teilweiser Verlauf im Wasserschutzgebiet) keinesfalls geeignet, den Schwerverkehr der Bundesstraße für einen längeren Zeitraum zu übernehmen. Außerdem sei die OA 5 im Hochwasserfall stark überschwemmungsgefährdet und stehe damit in diesem Fall auch den Rettungskräften nicht zur Verfügung.

Durch Beschränkungen und Umleitung des Verkehrs wären auch entsprechende wirtschaftliche Folgen für die ansässigen Unternehmen (Logistik und Erreichbarkeit) sowie die zahlreichen vom Tourismus stark abhängigen Betriebe der Region (Gästeausfall) zu erwarten.

Zu berücksichtigen sei schließlich auch, dass durch die stetig fortlaufende Baupreissteigerung jede Verzögerung zu einer Kostensteigerung des Vorhabens führe.

Der Vorhabensträger hat die Baufähigkeit des Bestandsbauwerks der Illerbrücke mit dem Ergebnis des Prüfberichts nach DIN 1076 und der Nachberechnung nach der Nachberechnungsrichtlinie belegt und plausibel gemacht. Er hat zudem das Fortschreiten der Schäden und die begrenzten technischen Möglichkeiten, diesen Fortschritt zu verlangsamen und die Restnutzungsdauer auszudehnen, nachhaltig und nachvollziehbar dargestellt. Darüber hinaus hat er die Tragweite einer teilweise oder vollständigen Sperrung der Brücke für den Verkehr ausführlich und plausibel belegt. Eine Lastbegrenzung für die bestehende Brücke oder ihre Vollsperrung bis zur Verkehrsfreigabe des Ersatzbauwerks sind keine geeigneten, im öffentlichen Interesse liegenden Alternativen.

Auch der Hinweis des Vorhabensträgers auf eine Kostensteigerung für den Fall der Verzögerung der Planumsetzung vermag argumentativ zu überzeugen. Der Vorhabensträger hat dies zwar im Einzelnen nicht weiter begründet, jedoch liegt die Richtigkeit dieser Aussage auf der Hand. Dass Bauvorhaben sich gegenüber dem Kostenanschlag umso mehr verteuern, je länger sich die Bauausführung hinauszögert, darf als allgemeingültig, nicht weiter beweisbedürftige Erkenntnis angesehen werden. Daher spricht auch das öffentliche Interesse an einer sparsamen Mittelverwendung durch die Straßenbauverwaltung für die beantragte Anordnung des Sofortvollzugs.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass der Vorhabenträger die eingetretene Zeitnot selbst zu vertreten hätte. Vielmehr ist aufgrund des Ergebnisses des Prüfberichts nach DIN 1076 und der Nachberechnung nach der Nachberechnungsrichtlinie der

Handlungsdruck für eine umgehende Erneuerung des Brückenbauwerks sehr hoch. Auch der dem Gebot der Konfliktbewältigung geschuldete Interessenausgleich der Beteiligten hat vorliegend unvorhersehbar viel Zeit in Anspruch genommen, was für den Vorhabenträger nicht ohne Weiteres vorhersehbar war.

Schließlich war bei der Entscheidung, dem Vorhabenträger einen Baubeginn vor Eintritt der Unanfechtbarkeit zu ermöglichen, maßgeblich, dass im Verfahren der Planfeststellung keine Konflikte offengeblieben sind, die geeignet wären, die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens als solchem in Frage zu stellen. Demzufolge war wie beantragt zu entscheiden.

## **IX. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

## **D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise**

### **I. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe)** Klage bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form** (siehe Hinweis) zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55 d VwGO **zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet**. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu finden.

## **II. Hinweis zur Bekanntmachung**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.II. des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Dienststellen der Stadt Sonthofen, der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, der Gemeinde Ofterschwang und der Gemeinde Waltenhofen nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf Internetseite der Regierung von Schwaben unter [www.regierung-schwaben.de](http://www.regierung-schwaben.de) abgerufen werden..

Augsburg, den 07.07.2023

Regierung von Schwaben



Maria Halser-Friedl